

Analysedokument zum Verfahren gegen Ivan Zelenika et. al

(Sud BiH, Case No.: S1 1 K 009124 16 Krž)

Das Verfahren wurde geführt gegen:

Ivan Zelenika

Srećko Herceg

Edib Buljubašić

Ivan Medić

Marina Grubišić-Fejzić

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Dem Angeklagten Ivan Zelenika wurde von der Staatsanwaltschaft BiH vorgeworfen, sich in seiner Funktion als *De facto*-Leiter des Gefängnisses in der ehemaligen JNA-Militärambulanz Mostar von Anfang Mai 1992 bis zum 18. August 1992 an einem ausgedehnten und systematischen Angriff der Kroatischen Verteidigungskräfte (HOS) auf die serbische Zivilbevölkerung in den Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac beteiligt zu haben. In der Militärambulanz Mostar seien mehr als hundert serbische Zivilisten inhaftiert und unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten worden sowie täglicher Misshandlung ausgesetzt gewesen. Durch seine Handlungen habe der Angeklagte Zelenika damit als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen. Von der Militärambulanz Mostar seien die Gefangenen dann später in die Räumlichkeiten im Komplex der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj verbracht worden.

Die übrigen Angeklagten, Srećko Herceg, als mutmaßlicher Kommandant des Militärgefängnisses in Dretelj (später freigesprochen), Edib Buljubašić, als HOS-Mitglied und stellvertretender Kommandant, und Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić, als HOS-Mitglieder und Wachmann bzw. Wachfrau im Militärgefängnis Dretelj, sollen sich an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung der rechtswidrigen Inhaftierung der serbischen Zivilisten in der „Bruno Bušić“ Kaserne in Dretelj unter unmenschlichen Bedingung und täglicher Misshandlung beteiligt und dadurch ebenfalls die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen haben.¹

II. Verfahrensergebnis

Im **erstinstanzlichen Urteil vom 14. April 2015** wurden verurteilt:

der **Angeklagte Ivan Zelenika** zu einer **Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren**,

¹ Siehe auch <http://sudbih.gov.ba/predmet/2917/show>.

wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) (Verfolgung) i. V. m. lit. k) (andere unmenschliche Behandlung) StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH (als Teilnehmer an einem JCE II),

der **Angeklagte Edib Buljubašić** zu einer **Einzel-Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren**,

wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) (Verfolgung) i. V. m. lit. a) (Mord) und lit. k) (andere unmenschliche Behandlung) StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH (als Teilnehmer an einem JCE II). Aus dieser Freiheitsstrafe mit einer weiteren langfristigen Freiheitsstrafe von 34 (vierunddreißig) Jahren, die wegen anderer Kapitalverbrechen des Angeklagten durch das Urteil des Kantonsgerichts Zenica, Nummer K-28/2000 vom 09. Juni 2000 ausgesprochen worden war, wurde nach Artikel 53 Absatz 1, Absatz 2 lit. a) StGB BiH am Ende eine langfristige Gesamtfreiheitsstrafe von 34 (vierunddreißig) Jahren gebildet;²

der **Angeklagte Ivan Medić** zu einer **Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren**,

wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) (Verfolgung) i. V. m. lit. g) (Vergewaltigung) und lit. k) (andere unmenschliche Behandlung) StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH (als Teilnehmer an einem JCE II),

die **Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić** zu einer **Freiheitsstrafe von 5 (fünf) Jahren**,

wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) (Verfolgung) i. V. m. lit. g) (Vergewaltigung) und lit. k) (andere unmenschliche Behandlung) StGB BiH i. V. m. Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH (als Teilnehmerin an einem JCE II).

In Bezug auf alle Verurteilten wurden besondere strafmildernde Umstände festgestellt, sodass die Strafen unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Minimums verhängt wurden. Ferner wurden sie von zahlreichen Tatvorwürfen freigesprochen.

Der **Angeklagte Srećko Herceg** (bei dem die Anklage offenbar auf eine Personenverwechslung zurückging) wurde von allen Vorwürfen **freigesprochen**.

Durch das **zweitinstanzliche Urteil vom 22. September 2016** wurden alle Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Verurteilten als unbegründet zurückgewiesen. Gerügt wurde vor allem die Abwägung der strafscharfenden und strafmildernden Umstände im Rahmen der Strafzumessung.

B. Gang des Verfahrens

Das Gericht BiH bestätigte am **13. März 2012** die Anklageschrift.

² Siehe dazu Sud BiH, *Staatsanwalt v. Zelenika et al.*, Erstinstanzliches Urteil.: S1 1 K 009124 12 Kri vom 24. April 2015, Rn. 949.

Bei der Anhörung am **18. April 2012** plädierten die Angeklagten Ivan Zelenika, Srećko Herceg, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić auf nicht schuldig. Der Angeklagte Edib Buljubašić plädierte am **27. April 2012** auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung begann am **12. Juni 2012**.

Am **14. April 2015** erging das erstinstanzliche Urteil.

Die Sitzung vor der Appellationskammer wurde am **22. September 2016** abgehalten.³

C. Urteilsanalyse

I. Erstinstanzliches Urteil (Fall Nr.: S1 1 K 009124 12 Kri)

Datum der Verkündung: 14. April 2015.

Das Urteil ist nur in der bosnischen Originalfassung vorhanden. Auffällig ist, dass mehrfach Randnummern einfach fehlen. Der Text bleibt dann dennoch in sich stimmig, aber die Nummerierung der Abschnitte stimmt nicht.

Das Verfahren befasst sich mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen an Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet Herzegowina, in Mostar, Stolac und Čapljina. Im Kern geht es um die massenhafte Inhaftierung und Ausplünderung sowie Misshandlungen von inhaftierten serbischen Zivilisten im Lager Dretelj, in der sog. Militärambulanz bzw. im Hangar der Kaserne Bruno Bušić.

1. Hintergrundinformationen: Die HOS und ihre Verbrechen im Jahre 1992

Der vorliegende Sachverhalt wurde leider nicht vor dem ICTY abgehandelt. Zwar gibt es örtlich Überschneidungen mit dem Verfahren gegen Naletilić und Martinović („Tuta“ und „Stela“) vor dem ICTY⁴, aber die dort abgehandelten Verbrechen betrafen den Konflikt zwischen der kroatischen Verteidigungsarmee HV bzw. des kroatischen Verteidigungsrates (HVO) und der (muslimischen) Armee BiH in der Zeit 1993-1994. Im vorliegenden Sachverhalt dagegen geht es um Verbrechen einer paramilitärischen kroatischen Einheit, der sog. HOS, an serbischen Zivilisten in Mostar, Stolac und Čapljina im Jahre 1992. Alle für diesen Zeitraum relevanten Hintergrundinformationen muss man dem vorliegenden Urteil des Gerichts BiH selbst entnehmen. Von der Seite des ICTY erfolgte keine Aufklärung, insbesondere leider auch keine Aufklärung zu der paramilitärischen Struktur der HOS, die im Internet bei Wikipedia wie folgt beschrieben wird:

Die **Hrvatske obrambene snage** oder **HOS** (sog. *Kroatische Verteidigungskräfte*) war von 1991 bis 1993 eine kroatische paramilitärische Organisation, die ab 1992 unter der Führung des später ermordeten

³ Vgl. <http://sudbih.gov.ba/predmet/2917/show> (zuletzt besucht am 12.03.2019).

⁴ ICTY, *Prosecutor v. Naletilić & Martinović* (Tuta & Štela), Case No. IT-98-34-T, Trial Judgement, 31 March 2003; ICTY, *Prosecutor v. Naletilić & Martinović* (Tuta & Štela), Case No. IT-98-34-A, Appeals Judgement, 3 May 2006.

Generals Blaž Kraljević stand.⁵ Sie kämpfte zu Beginn des Kroatien- und Bosnienkriegs, neben den regulären Verbänden der Kroatischen Armee (HV) und des Kroatischen Verteidigungsrats (HVO), allerdings mit teilweise anderen Zielen. Insbesondere verfolgten die Mitglieder der HOS trotz deutlicher Zuneigung zur Ustaša-Ideologie ein einheitliches souveränes Bosnien und Herzegowina und keinen Anschluss eines kroatischen Teils Bosniens und Herzegowinas an Kroatien.⁶ Laut Blaž Kraljevićs sollte ein einheitliches Bosnien und Herzegowina entstehen, das aber in einer Konföderation mit der Republik Kroatien gegründet werden sollte (Rn. 263 ff.). Das brachte die HOS in ihren Interessen der Armee BiH näher, die ein einheitliches und unabhängiges und souveränes Bosnien und Herzegowina wollte (Rn. 264). Die Differenzen in den Zielsetzungen zwischen HVO und HOS führten am Ende dazu, dass (mutmaßlich) die Führung des HVO Blaž Kraljević ermorden ließ.⁷ Aber auch in der HOS selbst, die zu Beginn sehr viele muslimische Mitglieder hatte, gab es sehr bald unterschiedliche Zielvorstellungen und ethnische Spannungen. Das führte nach dem Tod Kraljevićs sehr schnell zur Zersplitterung der HOS selbst. In Rn. 266 des erstinstanzlichen Urteils wird beschrieben, dass sich einzelne Einheiten der HOS etwa ab September 1992 nach und nach dem HVO anschlossen, also deren Ziele eines Anschlusses der Region an Kroatien übernahmen, während muslimische Mitglieder oder gar ganze Einheiten der HOS mit muslimischem Hintergrund ab dieser Zeit zur Armee BiH wechselten.

a) Ideologie und Ziele der HOS

Hinsichtlich der Ursprünge der HOS ist weiterhin zu ergänzen, dass diese Gruppierung zunächst zwar in Kroatien als militärischer Arm der damals faschistischen Partei des Rechts (Hrvatska stranka prava = HSP) gegründet worden war, aber nachdem diese Partei, die sich der Ideologie der Ustaša-Faschisten verpflichtet sah, in Kroatien im Dezember 1991 verboten worden war und die dortigen HOS-Strukturen teilweise in den HVO eingegliedert worden waren, wurde die HOS als die paramilitärische Streitkraft, um die es in diesem Verfahren geht, Anfang 1992 in Bosnien und Herzegowina von „General“ Blaž Kraljević neu gegründet. Diese neue HOS war zwar auch der Ustaša-Ideologie verbunden (Rn. 360), aber nicht mehr der Kroatischen Partei des Rechts. In Rn. 361 des erstinstanzlichen Urteils stellt das Gericht BiH dann auch deutlich heraus, dass die HOS in der Form, wie sie 1992 bestand, nicht der militärische Zweig der Partei des Rechts (HSP) war und dass es im Jahr 1992 – zur Tatzeit – nicht der Ideologie der HOS entsprach, eine parastaatliche Struktur in Bosnien und Herzegowina zu schaffen (Rn. 362). Diese Ausführungen sind insoweit wichtig, als dass sie zeigen, dass sich zwischen den großen Akteuren, die den Bosnienkonflikt über weite Strecken beherrschten (der HVO, die Armee BiH und die serbische Armee der Republika Srpska), auch solche paramilitärischen kleineren Mischfraktionen große Bedeutung erlangten, die größtenteils eigene ideologische Ziele verfolgten. Bei der HOS, deren Verbrechen auch viel mit persönlicher Macht- und Habgier und Sadismus zu tun haben, wie noch zu zeigen sein wird, waren die ideologischen Ideen und konkreten militärischen Zwecksetzungen aber zum Teil so diffus, dass das Gericht BiH am Ende anstatt einer ideologischen Zielsetzung allein eine verbrecherische Zielsetzung feststellen konnte: Klares nationalistisches Ziel war die Vertreibung der

⁵ Vgl. zu den Hintergründen der von *Blaž Kraljević* für den Kampf in Bosnien und Herzegowina neu gegründeten HOS *Glenny, Misha*, *The Fall of Yugoslavia: The Third Balkan War*, 1996, at pp. 195-196; ferner *Ramet, Sabrina*, *The Three Yugoslavias: State-Building and Legitimation, 1918–2005*, 2006, p. 434.

⁶ Vgl. zu den Hintergründen der von *Blaž Kraljević* für den Kampf in Bosnien und Herzegowina neu gegründeten HOS *Glenny, Misha*, *The Fall of Yugoslavia: The Third Balkan War*, 1996, at pp. 195-196.

⁷ *Ramet, Sabrina*, *The Three Yugoslavias: State-Building and Legitimation, 1918–2005*, 2006, p. 434.

Serben. So heißt es in Rn. 358, dass jedenfalls Bestandteil der nationalistischen Ziele die Vertreibung von Serben aus dem Gebiet der Herzegowina war, die als Personen mit „zweifelhafter Vergangenheit und Gegenwart“ gebrandmarkt wurden. Anders als die anderen militärischen Einheiten im Feld, handelte es sich damit bei der HOS um eine paramilitärische Formation, die zwar äußerlich wie eine Armee gegliedert zu sein schien, aber angesichts ihrer diffusen faschistischen Ziele, die jedenfalls in den nachfolgend geschilderten Ereignissen allein in Verbrechen umgesetzt wurden, kann man sie kaum mit den militärischen Formationen HVO, Armee BiH und Armee der Republika Srpska vergleichen, die immerhin auch klare politische Ziele verfolgten.

b) Heterogenität der Ziele der Angeklagten im Lichte der HOS-Ideologie

Dementsprechend diffus sind auch die Beteiligungsziele der im Folgenden präsentierten einzelnen Angeklagten. Bei einigen scheinen persönlicher Sadismus, Machtgier und Profitgier eine Rolle gespielt zu haben, v. a. bei den HOS-Kommandanten, die aber allesamt nicht angeklagt waren. Andere (in diesem Fall konkret Edib Buljubašić) waren bereits vor dem Konflikt aufgrund früherer Straftaten schon vor dem Krieg zur Sicherung in die Psychiatrie zwangseingewiesen wurden und wurden aus der Psychiatrie zur Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der HOS freigelassen (Rn. 945). Bei Buljubašić, einer sehr zerrissenen Figur, schimmert daher auch eine persönliche Labilität durch, die ihn dazu brachte, einen Mord aus nichtigem Anlass anzuordnen, nur um von der Truppe als loyal anerkannt zu werden (vgl. zur Ermordung von Božo Balaban die Rn. 616 ff.).

2. Überblick über die folgenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Urteils

Im Einzelnen näherte sich die erste Instanz den Ereignissen in der folgenden Reihenfolge der Feststellungen:

- (i) Zunächst stellt sie fest, dass das Kontextelement, ein ausgedehnter oder systematischer Angriff auf eine Zivilbevölkerung, i. e. die serbische Zivilbevölkerung der Region, vorliegt, von dem die Angeklagten Kenntnis hatten und an dem sie sich in dieser Kenntnis beteiligten;
- (ii) Dann folgen Informationen zu den Formationen der HOS und zur gewählten individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten, die sich an einem JCE II im Sinne von Art. 180 Absatz 1 StGB BiH beteiligt haben sollen (systemisches JCE).
- (iii) In der Folge wird diese Verantwortlichkeit unterlegt mit Feststellungen dazu, wie sich die Beteiligten an dem gemeinsamen kriminellen Ziel der kriminellen Unternehmung beteiligt haben und welche einzelnen Tatbeiträge die einzelnen Angeklagten erbracht haben, beginnend mit dem Angeklagten Zelenika, über den Angeklagten Buljubašić und zuletzt die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić.
- (iv) Dann folgen die Freisprüche: Der Angeklagte Srecko Herceg wurde von allen Vorwürfen freigesprochen, die anderen Angeklagten wurden von bestimmten Vorwürfen freigesprochen, insbesondere von den Verbrechen der völkerrechtswidrigen Inhaftierung der Opfer als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die Entscheidung, wer zum Opfer wurde, nur von den höheren HOS-Rängen getroffen worden sei. D. h. an diesem JCE waren die hier Angeklagten aufgrund ihrer untergeordneten Ränge nicht beteiligt.

3. Der Kontext der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH

a) Ausgedehnter oder systematischer Angriff

Nach ausführlicher Würdigung zahlreicher Zeugenaussagen kommt die Kammer in Rn. 181 zu dem Ergebnis:

„181. Was den systematischen Charakter des Angriffs anbelangt, so folgt aus den vorgelegten Beweisen und insbesondere aus den geprüften Aussagen der angehörten Zeugen, dass der Angriff einem Muster folgte, das für alle Gebiete charakteristisch war, in denen der Angriff stattfand. Die Kammer kam zu dem Schluss, dass Mitglieder der HOS in Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen militärischen Formationen der Angriff durchgeführt haben, und dieser manifestierte sich durch verschiedene Aktivitäten der Inhaftierung prominenter Bürger, durch die Entwaffnung der Bevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit, durch Durchsuchungen von Wohnungen und Häusern aufgrund der Suche nach Waffen, durch die Beschlagnahme von Schmuckstücken und persönlichen Dokumenten, durch Bewegungseinschränkungen, rechtswidrige Inhaftierungen, durch das Verbot, an ihren Arbeitsplätzen zu arbeiten, und dann durch schwere Prügelattacken, Morde und andere Formen der Misshandlungen.“

Das Gericht fand also, dass mit den Angriffen auf serbische Zivilisten durch die HOS (kroatische Paramilitärs), durch andere militärische Formationen und durch die kroatische Polizei das Kontextelement der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorlag, allerdings nicht im Bereich der Gemeinde Ljubuški (vgl. Rn. 180).

Die Kammer stellte ferner fest, dass die Inhaftierungen und Plünderungen und Misshandlungen einem systematischen Verbrechensmuster folgten. Nach der Würdigung verschiedener Zeugenaussagen kommt sie daher zu dem Schluss:

„193. Aus dem Vorstehenden kann daher eindeutig geschlossen werden, dass das Vorgehen der HOS-Einheiten gegen die Mitglieder der serbischen Bevölkerung aus den Gebieten Mostar, Stolac und Čapljina einem Muster der rechtswidrigen Festnahme, der Inhaftierung und der Gefangennahme unter unmenschlichen Bedingungen folgte, zunächst in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar (für die Personen, die in Mostar festgenommen wurden) und später in den Hangars der Bruno-Bušić-Kaserne in Dretelj. ...“

Insgesamt wurden 681 serbische Opfer nach einem bestimmten Inhaftierungsmuster der Freiheit beraubt (Rn. 194).

Es folgen noch mehrere Rückversicherungen aus der Rechtsprechung des ICTY, dass dieses Vorgehen der kroatischen Einheiten tatsächlich der Definition eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs entspricht. Die dabei genannten Definitionen sind relativ schlechte Rückübersetzungen aus den englischen Originaltexten von ICTY-Urteilen, die vom Übersetzer hier dementsprechend leicht verändert wurden, um dem Originaltext der Definition in der englischen Sprachfassung wieder näher zu kommen.

b) Angriff auf eine Zivilbevölkerung

Ab Rn. 206 wird erklärt, dass nur die serbische Zivilbevölkerung im Visier der Angreifer war.

Dabei wird viel Wert darauf gelegt zu erklären, dass selbst bewaffnete Zivilisten nicht den Status der Zivilperson verloren hatten, weil sich die serbische Zivilbevölkerung in den 3 Gemeinden nicht in Kampfformationen oder in anderer Form paramilitärisch formiert und organisiert hatte. Ganz im Gegenteil versuchten die Angreifer zum Teil bewusst den Eindruck zu erwecken, als handele es sich bei den Festgenommenen um Kämpfer der serbischen Seite, indem sie die Festgenommenen in serbische Uniformen steckten (Rn. 208). Offenbar sollte eine rechtmäßige Gefangennahme vorgetäuscht werden.

c) Handeln in Kenntnis des ausgedehnten und systematischen Angriffs und mit dem Wissen, dass die eigenen Handlungen Bestandteil des Angriffs sind

Ab Rn. 222 wird ausgeführt, dass die Angeklagten sowohl über den ausgedehnten und systematischen Angriff Bescheid wussten als auch darüber, dass ihre eigenen Handlungen Bestandteil dieses Angriffs waren. Diese Kenntnis wird v.a. abgeleitet aus den Funktionen, die alle Angeklagten als Mitglieder der paramilitärischen Formation HOS erfüllten (vgl. Rn. 242).

4. Einzelne Faktenfeststellungen zu den HOS-Formationen auf dem Gebiet (ab Rn. 245)

Die Angeklagten waren Mitglieder der HOS⁸, einer paramilitärischen bosnisch-kroatischen Kampfformation, die ab 1992 in Bosnien und Herzegowina an der Seite der Armee BiH und des HVO gegen die serbischen Streitkräfte kämpfte und die Vertreibung der Serben aus dem Gebiet vorantrieb. Die Formation bestand aus Kroaten, die aus Bosnien und Herzegowina kamen, und Muslimen, die trotz der Ustaša-Ideologie der HOS-Führung mit den kroatischen Kämpfern für das Ziel eines freien einheitlichen Bosniens und Herzegowinas eintraten. Die HOS war formal nie dem HVO untergeordnet, obwohl ab September 1992 ganze Gruppenteile begannen, zur HVO zu wechseln. Die Reste der HOS wurden später als Bestandteil der Armee BiH anerkannt. Bis zur Klärung des Status der HOS im September 1992 (das heißt bis zur Feststellung, dass die Truppe nunmehr zur Armee BiH gehörte) war es eine militärisch organisierte, aber frei agierende paramilitärische Einrichtung (Rn. 260 und die Abschnitte davor). Die HOS stützte sich logistisch und in den Kommandolinien auf die HOS in Zagreb und kooperierte im ersten Halbjahr 1992 mit der Armee BiH, gehörte aber in der anklagerelevanten Zeit nicht zu dieser Armee bzw. war nicht in deren Befehlsstrukturen eingegliedert (Rn. 262).

In den Feststellungen des Gerichts werden die entsprechenden Tatsachenfeststellungen wie folgt getroffen:

„263. Aus dem Dokument, das als Beweis⁹ vorgelegt wurde, ergibt sich, dass sich der Hauptstab der HOS in Zagreb befand, dem der Hauptstab in BiH direkt unterstellt war. In dem Dokument heißt es auch, dass sich die HOS als Streitkräfte in logistischer Hinsicht auf die kroatische Armee stützten, das

⁸ Siehe schon oben unter C.I.1.

⁹ T-81 „Organisation der HOS in BiH“.

heißt sie berichteten über alle Änderungen der HOS Zagreb durch den vorgeschobenen Posten (IKM) in Split. Die örtlichen Stäbe von Mostar, Čapljina und Stolac waren an den Hauptstab der HOS in Ljubuški gebunden, wo bereits von Februar bis März 1992 Einheiten der HOS bestanden, die mit einem Bataillon vergleichbar waren. Daher mussten die genannten Stützpunkte über alle wichtigen Aktivitäten der HOS unterrichtet werden. Auch auf dem Terrain kommandierte jeder der Kommandanten seine Einheiten effektiv und unabhängig und General Blaž Kraljević [kommandierte] alle Einheiten der HOS.“

In Rn. 264 des erstinstanzlichen Urteils wird weiter erörtert, warum der HVO kein optimaler Partner für die HOS war bzw. dass deren Mitglieder sich lieber der Armee BiH anschlossen. Die Formationen hatten schlicht unterschiedliche Zielsetzungen. Die Armee BiH und die HOS strebten jeweils ein einheitliches Bosnien und Herzegowina an und keinen Anschluss an Kroatien. Doch darüber, wie dieses neue Bosnien und Herzegowina dann konkret aussehen sollte, darüber herrschte dann doch Uneinigkeit:

„264. Eine der interessanten Komponenten, die die HOS und die BiH-Armee einer gemeinsamen Handlung näher gebracht hat, war die gemeinsame Opposition gegen die Interessen des HVO, aber die Idee eines einheitlichen BiH, die von beiden militärischen Komponenten propagiert wurde, hatte grundsätzlich ein unterschiedliches Endziel. Für die HOS bedeutet dies die Gründung einer Konföderation mit der Republik Kroatien, während dies für die Armee BiH ein einheitliches, unabhängiges und souveränes Bosnien und Herzegowina bedeutete, das in international anerkannten Grenzen erhalten ist. Diese Schlussfolgerung ist in dem Dokument der Anklagebehörde „Organisation der HOS in Bosnien und Herzegowina“ enthalten, in dem deutlich steht, dass *„die politischen und militärischen Ziele der HOS und des HVO in den Hauptsegmenten nicht übereinstimmten.“* ... “

Zur Zersplitterung der HOS nach dem August 1992 hält das Gericht fest:

„266. Die Zersplitterung der HOS, über die der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage gesprochen hat, war nach dem Tod von Kommandant Blaž Kraljević offensichtlich, als die HOS-Strukturen aus Zenica zur HVO wechselten. Die Entscheidung über den Beitritt eines Teils der HOS zu HVO Einheiten wurde vom Kommandanten des HVO Brigade „Jure Francetić“ Zenica und dem Kommandanten des Kriegsstabs der HOS Mladen Holman getroffen, der Nachfolger von Blaž Kraljević nach dessen Tod war. Unterzeichner des Dokuments¹⁰ war auch der Kommandant der operativen Zone Zentralbosnien, Oberst Tihomir Blaškić. Nach dem Tod von Blaž Kraljević und nach dem Austausch gefangener Zivilisten aus dem Lager Dretelj, das heißt nach ihrer Verlegung in das Lager Grabovina, das in der zweiten Augushälfte und im September 1992 unter Kontrolle des HVO stand, hat auch die Mehrheit der Mitglieder kroatischer Volkszugehörigkeit von der HOS Herzegowina zur HVO gewechselt.“

¹⁰ T-181 und O3-18 Entscheidung des kroatischen Verteidigungsrates über die Wandlung von HOS in den HVO-Nummer 703/93 vom 05. April 1993.

Offenbar gingen die Mitglieder der HOS nach September 1992 je nach eigener Volkszugehörigkeit und je nach eigenen Interessen entweder zur HVO oder zur Armee BiH bzw. ihre Einheiten schlossen sich dementsprechend entweder den Strukturen des HVO oder denen der Armee BiH an.

Die Spaltung zwischen den muslimischen und kroatischen Mitgliedern der HOS begann offenbar nach der Ermordung des Kommandanten Kraljević deutlich zu werden, zumal Gerüchte umgingen, er sei vom HVO ermordet worden.¹¹

„267. Nach dem Tod von Blaž Kraljević kam Mile Dedaković, genannt „Jastreb“, im Auftrag von HOS aus Zagreb nach BiH, der die Handlungen der HOS organisieren sollte, das heißt er sollte das Auftreten möglicher Unruhen zwischen den Mitgliedern der HOS und des HVO verhindern, weil zu dieser Zeit angenommen wurde, dass der HVO für den Mord von Blaž Kraljević verantwortlich war.¹² Am 13. August 1992 erteilte Mile Dedaković als der neue HOS-Kommandant für Herzegowina dem Angeklagten Edib Buljubašić die Erlaubnis, die HOS-Truppe in Stolac zu inspizieren, weil es gewisse Hinweise darauf gab, dass es unter den Soldaten zu einer Spaltung entsprechend der muslimischen und der kroatischen Komponente gekommen wäre.“

5. Aufbau und innere Struktur der HOS bzw. Kommandostruktur bzgl. der Dretelj-Kaserne und des Lagers

Ab Rn. 271 versucht die Kammer zu klären, wer die Verantwortung für die unmenschliche Inhaftierung der serbischen Zivilisten im Lager Dretelj bzw. in der Kaserne Bruno Bušić trug. Das fällt der Kammer erstaunlich schwer. Offenbar war die HOS als paramilitärische Formation nicht so eindeutig durchorganisiert wie eine militärische Einheit. Das Gericht gibt Zeugenaussagen wieder, wonach Hektor Ćosić („Dida“) Kommandant der Kaserne war, das heißt des Lagers Dretelj (Rn. 276). Oberste Führungskraft in Bosnien und Herzegowina war Blaž Kraljević (General Blaž – der aber schon im August 1992 ermordet wurde), ferner Ivan Petrušić, Miro Hrstić, Sejo Horozović und Mirsad Zahirović („Dugi“), vgl. Rn. 278. Das Gericht tut sich ein wenig schwer zu klären, wer nun in der HOS eigentlich wofür verantwortlich war. Viele Informationen in diesem Teil des Urteils verwirren auch eher, zum Beispiel wird ausgeführt, dass „Dida“ aus Zagreb kam, ohne dass das in der Frage der Aufgabenverteilung weiter führt.

Hauptverantwortlich für die Inhaftierung der Zivilisten im Lager Dretelj war jedenfalls der im August 1992 (vom HVO) ermordete General Blaž Kraljević. Das Gericht fasst insoweit zusammen:

„279. Der Zeuge Stanko Primorac erklärte, dass die Besprechungen oder Sitzungen der Führungskader der HOS regelmäßig im Stab in Ljubuški stattfanden, er erinnert sogar daran, dass ein Tag in der Woche streng für diese Art von Treffen festgesetzt wurde. In der Kaserne war, soweit ihm bekannt war, Mirsad Repak stationiert, der an der Spitze der Geheimpolizei stand. Soweit dem Zeuge bekannt war, war Blaž

¹¹ Zu den Spekulationen über die Ermordung s. *Ramet, Sabrina*, *The Three Yugoslavias: State-Building and Legitimation, 1918–2005*, 2006, p. 434.

¹² T – 83 – Augenzeugenbericht Nummer 103/92, verfasst vom Grundgericht in Ljubuški.

Kraljević sein direkter und unmittelbarer Vorgesetzter, und er glaubt, dass niemand anders als Blaž die Befehle für Mirsad Repak erlassen konnte.

280. Über die Größe der Autorität von Blaž Kraljević, der über alle wichtigen Fragen entschieden hat, einschließlich der Errichtung des Lagers innerhalb der ‚Bruno Bušić‘ Kaserne in Dretelj und über das Festhalten der Zivilisten unter den unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen, unter denen sie untergebracht wurden, spricht auch die Tatsache, dass nur General Blaž laut den schriftlichen Beweisen Personen aus dem Lager entlassen konnte.¹³“

Ab Rn. 282 versucht das Gericht zu klären, welche Rolle die Angeklagten in der HOS gespielt haben, jedenfalls in Bezug auf die Kaserne und das Lager Dretelj. Besonders viel erfährt man an dieser Stelle über die fünf Personen aber nicht. Die Kommandanten der HOS-Streitkräfte, die zuvor erwähnt wurden, waren jedenfalls in diesem Verfahren nicht mit angeklagt. Die angeklagten Personen gehörten eher den unteren Führungsebenen oder der Ebene der einfachen HOS-Soldaten an.

Insgesamt wird an dieser Stelle nur deutlich, dass General Blaž Kraljević die höchste Autorität in der HOS besaß und faktische und effektive Kontrolle über die Mitglieder der HOS in der Herzegowina und über die Soldaten, die im Lager Dretelj stationiert waren, ausübte. Er war damit auch hauptverantwortlich für das Wohlergehen bzw. die Inhaftierung der Zivilisten aus dieser Region. Weiter erfährt man, dass Kraljević viele Verbrechen aus sehr persönlichen Motiven heraus beging oder befahl. Vor allem liebte er die Macht, die ihm durch die HOS-Streitkräfte gegeben war. Ein Zeuge (Hovland) erzählte vor Gericht, „... er habe den Eindruck gewonnen, Kraljević habe sich selbst einen Rang gegeben, und es sei offensichtlich, dass er das Gefühl der Macht liebte, das ihm die Position des Generals gegeben hatte. Dem Zeugen schien es so zu sein, dass der General in das Lager ging, in dem die gefangenen Serben festgehalten wurden, nur um ihnen die Überlegenheit, die er besaß, direkt zu manifestieren.“ (Rn. 284).

Was den angeklagten Edib Buljubašić angeht, so folgt das Gericht den Angaben einiger Zeugen, die aussagten, dass Hektor Ćosić „Dida“, Šime Martinović, Sajo Horozić und Edib Buljubašić die führende Rolle im Lager, also in der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj, innehatten. Edib Buljubašić wurde nach eigenen Angaben von Blaž Kraljević persönlich zum stellvertretenden Kommandanten der Kaserne in Dretelj ernannt. Nach Angaben dieses Angeklagten waren zur Zeit seiner Ankunft in Dretelj etwa 200 (zweihundert) serbische Zivilisten dort in den Hangars des Kasernenkomplexes „Bruno Bušić“ inhaftiert, männliche und weibliche Gefangene, die getrennt dort festgehalten wurden (Rn. 288).

Zu den weiteren Angeklagten erfährt man hier nichts, da das Gericht zunächst erst klären will, welche Rolle Buljubašić im Gesamtgefüge der HOS hatte und wer eigentlich in der HOS die Anordnung zur Inhaftierung der Zivilisten gegeben hat. Der Angeklagte Buljubašić erläuterte dazu, dass Šime Martinović, Derviš Kurtić zum einen eine Führungsrolle in der Kaserne hatte, neben anderen HOS-Offizieren wie Dr. Zoran Hranilović, Mirsad Repak und den Oberst der BiH-Armee Salko Dedić, deren Einheit zu dieser Zeit in Dretelj stationiert war. Zum anderen waren es auch diese HOS-Offiziere auch die Führungskräfte, die über die Verhaftungen und Inhaftierungen der Serben in Mostar, Stolac und

¹³ T-44 – Befehl zur Freilassung im Auftrag von General Blaž Kraljević, die Kaserne „Bruno Bušić“ Dretelj vom 05. August 1992.

Čapljina entschieden. Besonders hervorzuheben habe sich dabei der Assistent des Sicherheitschefs Miro Hršić, der nach Angaben des Angeklagten die höchste Autorität in dieser Hinsicht, also in Bezug auf die Festnahmen, hatte (Rn. 289). Demgegenüber bestreitet Edib Buljubašić, dass er selbst etwas mit den Anordnungen zur Festnahme zu tun gehabt hätte (Rn. 290). Er beschuldigt insoweit also nur andere höherrangigere Offiziere.

In Rn. 291 wird weiter deutlich, dass sich die HOS-Soldaten gegenüber den Zivilisten zu nahezu allem befugt fühlten. In Bezug auf die Ausplünderung der Opfer legt Buljubašić zum Beispiel dar, man habe im Lager Dretelj als HOS-Soldat „Buße“ tun müssen, weil die Zivilisten bei der Ankunft im Lager kaum noch Wertsachen bei sich hatten. Das war ihnen alles schon in Mostar bei der Festnahme durch andere HOS-Soldaten abgenommen worden – und im Lager hätte man daher beim Ausplündern das Nachsehen gehabt. In diesem Zitat einer Aussage des Angeklagten Buljubašić schwingt mit, dass er die Opfer als ihm zurecht ausgeliefert betrachtete, als völlig rechtlos. Zu der Aussage, man habe „Buße“ tun müssen, weil man die Opfer nicht noch mehr ausplündern konnte, ist aber auch hinzuzufügen, dass der Angeklagte Buljubašić noch an mehreren Stellen des Urteils mit einer sehr verschobenen Wahrnehmung der Realität auffallen. Selbst dann, wenn er schwerste Verbrechen an anderen Menschen anordnet, geriert er sich auch immer als Opfer darstellt, das durch äußeren Druck in die Situation getrieben wurde.¹⁴

Buljubašićs Fremdbeschuldigungen gehen in Rn. 292 ff. weiter. Dort werden die höherrangigen Offiziere Ivan Petrušić, Mirsad Repak und Esad Eminović, genannt „Kvale, beschuldigt, sowohl über die Frage der Errichtung und den Betrieb des Lagers Dretelj entschieden zu haben, als auch über die Frage der Inhaftierung der serbischen Zivilisten in Sotlac. Von den anderen Mitangeklagten beschuldigt Buljubašić insoweit niemanden. In Rn. 293 wird erklärt, die höherrangigen Offiziere Angeklagten Repak und Petrušić (zumindest Repak wurde in Norwegen abgeurteilt) de facto mit den Inhaftierten „gehandelt“ hätten, wie wie „Devisen“ (Rn. 360) als Währung benutzt hätten. Gleiches galt nach den Schilderungen in Rn. 294 für den General Kraljević (später ermordet), der mit Verwandten um Lösegeldzahlungen für Gefangene verhandelte und diese Opfer auch besonders grausamen Misshandlungen angedeihen ließ (u. a. eine Blinddarmoperation ohne Anästhesie in der Kaserne selbst anstatt im Krankenhaus).

Die Kammer kommt insoweit zu dem Schluss, dass für die menschenunwürdige Behandlung und Inhaftierung vor allem Kraljević verantwortlich gewesen ist. Die jetzt im Verfahren Angeklagten waren insoweit Mitläufer oder jedenfalls nicht Hauptverantwortliche, sondern Befehlsempfänger (Rn. 295).

Die Schlussfolgerung der Kammer enthält Rn. 297. Das Gericht befindet, dass die Angeklagten im konkreten Fall zwar keine Führungsrolle im Lager und bei der Entscheidung über die Inhaftierung der Opfer hatten, aber sie waren sich des Misshandlungs- und Diskriminierungssystems bewusst, dass die HOS-Führungskräfte (die mit den Gefangenen Handel betrieben) etabliert hatten.

¹⁴ Vgl. auch die Darstellung seines Geständnisses zur von ihm angeordneten Ermordung des Opfers Božo Balaban Sud BiH, *Prosecutor v. Zelenika, Ivan et al.*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 009124 12 Kri vom 14. April 2015, Rn. 615 ff., oder die Darstellung der Misshandlung von Munira Petrović, Id., Rn. 449 f.

Verurteilt werden die Angeklagten dann in der Folge auch nur wegen Teilnahme an einem JCE II bezogen auf das Lager Dretelj bzw. die Militärambulanz Mostar. Eine Kombination des Vorwurfs mit dem der Mittäterschaft (nach Artikel 29 StGB BiH), den man sonst häufig beim Gericht BiH findet, erfolgt diesmal nicht. Zur Begründung des Beitrags der Angeklagten zum Joint Criminal Enterprise betont das Gericht, dass die Angeklagten Zugang zu den Gefangenen hatten (zwar nicht jeder Angeklagte zu jedem Gefangenen, aber insgesamt dann zu einzelnen Gefangenen), und dass die Angeklagten zulasten der Gefangenen Handlungen von wesentlicher Bedeutung zur Förderung des Misshandlungssystems vornahmen, und dies alles in diskriminierender Absicht. Das Urteil lautet damit für alle verurteilten Angeklagten (nicht für den freigesprochenen Srećko Herceg) auf Verantwortlichkeit aus JCE II für das Verbrechen gegen die Menschlichkeit der „Verfolgung“.

Bzgl. des Angeklagte Srećko Herceg war noch der Vorwurf erhoben worden, er sei einer der Kommandanten des Lagers gewesen und damit auch einer der Hauptverantwortlichen. Die Kammer hat diesem Vortrag jedoch keinen Glauben geschenkt und insoweit aus Beweisgründen einen Freispruch verkündet (Rn. 298).

6. Zur individuellen Verantwortlichkeit der Angeklagten (ab Rn. 299 ff.)

a) Vorgesetztenverantwortung

Die Kammer stellt fest, dass die Anklageschrift einerseits ein JCE II und andererseits Vorgesetztenverantwortlichkeit der Angeklagten geltend gemacht hat. Am Ende lautete die Verurteilung auf JCE II (ohne Kombination mit Artikel 29 StGB BiH, der aber auch schon in der Anklageschrift nicht geltend gemacht worden ist¹⁵). Zur Vorgesetztenverantwortung dagegen heißt es, dass er von der Kammer nicht weiter verfolgt werde, da die Staatsanwaltschaft den Fehler gemacht hat, diesen Vorwurf nicht in die Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift einzubauen. Sie hat die Vorgesetztenverantwortung nur in den rechtlichen Ausführungen in der Anklageschrift erwähnt, was aber der Kammer für eine Verurteilung dann ohne ausreichende Tatsachenschilderung nicht genügte (Rn. 300).

Prozessual sieht sich die Kammer damit entsprechend dem seit einigen Jahren geltenden adversatorischen Prinzip im Strafverfahrensrecht von Bosnien und Herzegowina an den Rechts- und Tatsachenvortrag der Anklageschrift gebunden. Ist dieser Vortrag defizitär, wird die Kammer – trotz eines eigentlich prozessualen Tatbegriffs – bzgl. der defizitären Vorwürfe nicht verurteilen. Allerdings wird die Kammer hier auch im Hinterkopf gehabt haben, dass dann, wenn eine Täterschaft nach JCE II bejaht wird, eine Vorgesetztenverantwortung zu diesem Vorwurf ohnehin nur subsidiär wäre und in den Konkurrenzen dann nicht mehr weiter zum Tragen käme. Also hat sich die Kammer ganz auf die Feststellung des JCE II konzentriert und den Vorwurf der Vorgesetztenverantwortung nicht weiter verfolgt.

¹⁵ Vgl. die Angaben zum Verfahrensverlauf in <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2917/show> (zuletzt besucht am 12.03.2019).

b) JCE II

Die Feststellung zur Verantwortlichkeit findet man in Rn. 301:

„301. Nach Abschluss des Verfahrens befand die Kammer die Angeklagten im Wege einer Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung des Typs II für schuldig, d.h. die Kammer ist im Laufe des Verfahrens jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss gekommen, dass die Angeklagten an einer „systemischen“ gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren, die leitende Strukturen der HOS gebildet und aufrechterhalten hatten.“

In Rn. 303 wird wieder deutlich, dass JCE für die Kammer eine Art Mittäterschaft ist (möglicherweise aber nur in Ermangelung anderer sprachlicher Möglichkeiten, um auszudrücken, wie man JCE verstehen kann).

In Rn. 305 erfolgen abstrakte, aber in kriminologischer Hinsicht gut durchdachte Ausführungen dazu, warum man für solche Arten von schwersten Massenverbrechen die besonderen Tatbeteiligungsformen aus Artikel 180 StGB BiH benötigt. Es wird darauf hingewiesen, dass hier groß angelegte, von vielen Personen in Zusammenarbeit ausgeführte, planmäßig und systemisch angelegte Makroverbrechen vorliegen, für die besondere Tatbeteiligungsformen notwendig werden.

Zu den einzelnen Handlungen, die als Beitrag zum JCE II gewertet wurden, zählte nicht nur die Mitarbeiter Lager, also das Ausfüllen der zugewiesenen Funktion, sondern auch die Anwesenheit dort und bei Verbrechen und dass die Angeklagten Dritten (Soldaten) den Zugang zum Lager bzw. zu den Häftlingen eröffneten, die diese dann misshandelten (Rn. 317). Die Angeklagten hätte dann auch die notwendige gemeinsame Absicht aufgewiesen, dieses Misshandlungssystem zu fördern.

aa) Die Beweisführung bei einem JCE II

Rn. 320 ist sehr verwirrend formuliert und zeigt bereits, dass sich auf der Beweisebene der Nachweis des *actus reus* der Beteiligung an einem JCE II kaum vom Nachweis der notwendigen Teilnahmeabsichten der Angeklagten, ihres Willens zur Teilnahme am gemeinsamen kriminellen Ursprungsplan, trennen lässt. In der Formulierung des Gerichts hört sich das dann so an, als könne man aus dem *actus reus* der Teilnahme auch bereits die gemeinsame Absicht bzw. als könne man aus der Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Zwecksetzung bereits den individuellen Willen zur Förderung des Systems herauslesen. Und in gewisser Weise ist das bei JCE II auch so, dass sich die Beweisanforderungen für subjektiven und objektiven Tatbestand miteinander verschränken. Im Original lautet der Abschnitt:

„320. Die Kammer hat bei der Beurteilung des Bestehens aller Umstände seitens der Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić berücksichtigt, dass der *actus reus* [zugleich] die Existenz eines gemeinsamen Ziels zur Begehung einer oder mehrerer bestimmter Straftaten impliziert, was durch ein organisiertes System, das in Kraft ist, erreicht wird, während die Beteiligung, die notwendig ist, um zum gemeinsamen Ziel des Systems beizutragen, nicht in der Form der tatsächlichen/konkreten Begehung einer grundlegenden Straftat [erfolgen] sein muss, vorausgesetzt, dass die Beteiligung der Angeklagten aktiv zur Durchführung des Systems beigetragen

hat. Die *mens rea* erfordert persönliches Wissen von dem organisierten System in Kraft und von seinem gemeinsamen kriminellen Zweck und die Absicht, zu diesem System beizutragen.“

bb) Mens rea

Zentral ist für das Gericht die aktive Förderung des Misshandlungssystems in dem Wissen, dass es das System gibt. Dabei kann aus der aktiven Förderung in herausgehobener Position das Wissen um das System und aus dieser Feststellung wiederum der Vorsatz zur aktiven Teilnahme an dem verbrecherischen System zur Umsetzung seiner kriminellen Zwecke abgeleitet werden.

Im Ergebnis trifft das Gericht dann in Rn. 321 auch einfach die Feststellung, dass alle Angeklagten die Absicht hatten, an der systemischen kriminellen Unternehmung teilzunehmen. Das wird aus ihrem Wissen vom System abgeleitet und aus der Tatsache, dass sie trotz ihres Wissens um das System dieses doch förderten.

cc) Die Tatbeiträge zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung am Beispiel von Zelenika

Ab Rn. 322 werden dann die einzelnen Tatbeiträge der Angeklagten analysiert. Die Kammer betont, dass sie Folgendes berücksichtigt hat: „die *de facto* oder *de jure* Position des Angeklagten im System, der Umfang der kriminellen Unternehmung, die Länge der Zeit, während der sie am Ort des Systems anwesend waren, die Bemühungen, kriminelle Aktivitäten oder das effektive Funktionieren des Systems zu verhindern, die Intensität der kriminellen Aktivitäten, die Art der Aktivität, die sie tatsächlich durchgeführt haben, und die Art, in der sie ihre Funktionen im System ausgeübt haben.“

Zentral ist dann für das Gericht, dass die Angeklagten selbst an Misshandlungen teilnahmen und so die ihnen untergebenen HOS-Soldaten quasi zu Misshandlungen verleiteten oder anstifteten. Insoweit spielt die Autoritätsposition der Angeklagten unter den Soldaten für die Kammer eine wichtige Rolle (Rn. 325).

Zelenika zum Beispiel hatte mehrfach an der Inhaftierung von Zivilisten teilgenommen, jedenfalls insoweit, dass er am Transport der illegal aus ihren Häusern heraus verhafteten Serben ins Lager Dretelj beteiligt war (Rn. 326). Er soll die Opfer zum Beispiel im Hof der Militärambulanz Mostar herausgerufen und per Lastwagen ins Lager gebracht und dort ihren Peinigern im Lager Dretelj übergeben haben.

In Rn. 328 macht die Kammer deutlich, dass selbst einzelne Hilfeleistungen, die die Angeklagten den Gefangenen angedeihen ließen, ihre Teilnahme am JCE II nicht in Abrede stellen. Sie hätten nie den Versuch unternommen, durch Handlungen das Funktionieren oder die Existenz oder die Führung des kriminellen Systems in Frage zu stellen. In Rn. 329 wird aus den Hilfeleistungen eher der Schluss gezogen, dass die Angeklagten durchaus in ihren Handlungsbereichen die Autorität hatten und viel mehr zur Hilfe für die Gefangenen hätten tun können. Die Hilfestellungen werden insoweit bei den Verantwortlichkeitsfeststellungen zulasten der Angeklagten verwertet, später in der Strafzumessung aber dann zur Strafmilderung herangezogen (Rn. 330).

An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig bei JCE II die Position des Angeklagten Zelenika ist. Hier wird aus den Handlungsmöglichkeiten, die der Angeklagte aus Sicht des Gerichts hatte, um den Opfern zu helfen, einerseits seine Verantwortung für die Beteiligung am JCE II abgeleitet. Für das Gericht war der

Angeklagte für das System offenbar so wichtig, dass nur mit seiner Teilnahme am System dieses wirklich als Misshandlungssystem funktionieren konnte. Andererseits wird aber auch deutlich, dass der Angeklagte Ivan Zelenika weit davon entfernt war, die Hauptverantwortung für das Misshandlungssystem zu tragen. Er profitierte davon nicht persönlich, trug auch wenig an eigenen Misshandlungen bei. Seine Position war im Wesentlichen die eines Mitläufers. Er hat für das Funktionieren des Systems in herausgehobener Mitläuferposition stillgehalten, obwohl er hätte eingreifen können. Er war in seiner Position für das System unersetzlich, weil er die Misshandlungen ganz erheblich hätte behindern können (wenn er gewollt hätte). Letzteres ist der Schluss der Kammer aus den wenigen Beispielen an Eingriffen des Angeklagten Zelenika zum Schutz von Gefangenen, die tatsächlich auch wirksam schützten.

Dass das Nichtmitmachen von den Angeklagten erwartet wurde, zeigt auch die Feststellung in Rn. 335:

„335. Die Kammer hat festgestellt, dass die Angeklagten durch ihre Handlungen, obwohl sie keine Hafteinrichtungen errichteten und keine Personen aussonderten, die darin festgehalten werden sollten, das etablierte System der rechtswidrigen Freiheitsentziehung an Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, ihrer Inhaftierung und ihrer Gefangenschaft unter unmenschlichen Bedingungen in der Militärambulanz Mostar und im Lager Dretelj unterstützten, wo [die Zivilisten] täglich zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden und verschiedenen Formen der Folter und der unmenschlichen Behandlung unterzogen wurden, und [die Angeklagten] waren sich dessen bewusst, dass sie durch ihre Handlungen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung [des Systems] vor Ort leisteten, ohne dass sie in irgendeiner Weise versuchten, sich davon auszuschließen, was auf jeden Fall schwierig gewesen wäre, aber nicht unausführbar.“

In Rn. 337 wird noch präzisiert, dass die Angeklagten sich an „freiwilligen“ Streitkräften beteiligten, dass sie also jederzeit hätten gehen können. Insoweit ist also die „freiwillige“ Mitgliedschaft in der HOS zentraler Bestandteil des Tatvorwurfs.

In Rn. 339 wird nochmal betont, dass die Angeklagten die Opfer auch selbst misshandelt haben, aus einer Position der Überlegenheit und aus einem Gefühl der Überlegenheit heraus, obwohl ihnen die schlechten Lebensbedingungen und die Illegalität der Inhaftierung der Opfer bekannt war. Das Gericht betont, dass die Angeklagten über eine lange Zeit hinweg mitmachten und häufiger an Misshandlungen beteiligt waren. D. h. es geht am Ende um noch mehr als nur darum, trotz Möglichkeit zum Gehen nicht weggegangen zu sein.

dd) Nachweis der Diskriminierungsabsicht für alle Angeklagten?

Ab Rn. 424 ff. werden einzelne Handlungen der Angeklagten im Beitrag zum Misshandlungssystem betrachtet.

Vorab stellt das Gericht dabei fest, dass die Angeklagten das System der Inhaftierung und Misshandlung und Vertreibung unterstützt hätten, als Mitglieder des JCE, das die Vertreibung, Ermordung, Inhaftierung u. s. w. geplant hatte, und dass sie insoweit auch in Täterschaftsrollen abzuurteilen sind, da sie persönlich ebenfalls Diskriminierungsabsichten aufwiesen.

Ab Rn. 427 werden dann einzelne Tathandlungen aufgezählt.

Zentral ist zu Beginn die Feststellung der Diskriminierungsabsicht für die Tat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Gericht definiert die Verfolgung als gravierende Menschenrechtsverletzungen, begangen in Diskriminierungsabsicht gegen Menschen, die einer Gruppe angehören, die sich durch die im Gesetz aufgezählten Kriterien wie Ethnie, Religion, ... definiert. Opfer waren nur Serben.

An dieser Stelle zählt das Gericht nun sehr ausführlich auf, was die Zeugen und die Angeklagten selbst über das Geschehen berichtet haben. Die Zeugen erzählen in Rn. 441 ff. ausführlich, wie sie gezwungen wurden, Ustaša-Lieder zu zwingen, und wie sie spezifisch als Serben gedemütigt wurden. Die Aussagen des Angeklagten Buljubašić in Rn. 449 macht dagegen nicht viel Sinn. Er will wohl erklären, dass er eine Frau (Munira Petrović), die eigentlich Muslimin war, retten wollte. Sie war nur im Lager, weil sie mit einem Serben verheiratet war und wurde deswegen nonstop vergewaltigt. Aber die Aussage ist in sich widersprüchlich. Die Frau soll den Angeklagten blamiert haben – wenn auch nur in seiner Wahrnehmung der Realität. Er hatte es gewagt hatte, ihretwegen beim Kommandanten um ihre Freilassung zu bitten, der ihn dann über die Heirat des Opfers mit einem Serben aufklärte, so dass sich der Angeklagte vor der eigenen Truppe „blamiert“ fühlte, ohne objektiv blamiert gewesen zu sein. Aufgrund der vermeintlichen „Bloßstellung“ vor der eigenen Truppe hätte er beinahe angeordnet, sie zu töten. Die Aussage wird vom Gericht an dieser Stelle offenbar angeführt, weil sie belegt, dass auch Personen diskriminiert wurden, nur weil sie mit Serben verwandt oder verheiratet waren; und dass die Angeklagten in eigener Person genau diese Diskriminierungsabsicht auch aufwiesen und hiernach handelten. Die Aussage zeigt aber auch, welche verschobene Realitätsperspektive das Handeln des insgesamt sehr labil wirkenden Angeklagten leitete, der übrigens ab Anfang 1991 zwangsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Behandlung und zur Verwahrung untergebracht war, bevor er diese Verwahrung für einen Freiwilligendienst in der Armee unterbrach und zur HOS stieß.¹⁶

In Rn. 453 stellt das Gericht dann zum einen eine Diskriminierungsabsicht fest, die das JCE dominierte, und weiter, dass alle Angeklagten persönlich diese Absicht auch teilten bzw. selbst besaßen.

ee) Mehrfachverwertung von Feststellungen bei einem JCE II

An der Stelle merkt man, dass JCE II so angelegt ist, dass vieles doppelt und dreifach aus ein- und derselben Feststellung abgeleitet wird. Aus dem actus reus wird die Beteiligung am gemeinsamen kriminellen Plan und die Diskriminierungsabsicht abgeleitet, aus der Position der Beteiligten im System wird abgeleitet, dass sie es womöglich hätten behindern können, ... JCE II ist also insoweit sehr beweisgünstig für die Kammer (vgl. auch Mejakić et al. und Rašević und Todović, wo man ähnliche Doppelverwertungen aus JCE II findet – und ähnliche Milderungen in der Strafzumessung). Aber damit ist es natürlich auch ein sehr heikler Beteiligungsvorwurf, denn das, was später als mildernd gewertet wird, dient in erster Linie erst einmal zur Begründung der Feststellung von Autorität und damit zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

JCE II ist also im Grunde darauf angelegt, dem Angeklagten vorzuwerfen, dass er „mitgemacht“ hat, auch wenn er dabei im Einzelfall Opfern sogar geholfen hat. JCE II erklärt sich also aus einer Hoffnung,

¹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Zelenika, Ivan et al.*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 009124 12 Kri vom 14. April 2015, Rn. 945.

dass, wenn keiner mitmacht, das System nicht funktioniert. Und zentraler Vorwurf ist, dass der Angeklagte diese Hoffnung, dass auch sonst kein Ersatz für ihn gefunden wird, vereitelt hat. Im vorliegenden Fall kommt zu diesem Vorwurf, sich dem System nicht entzogen zu haben, das Funktionieren des Systems nicht sabotiert zu haben, auch noch hinzu, dass die Angeklagten selbst Gefangene massiv misshandelt haben, also deutlich eine Neigung zeigten, das System zulasten der Opfer funktionieren zu lassen.

Diese Doppelverwertung wird noch einmal bestätigt in Rn. 336:

„336. Eine wesentliche Teilnahme oder ein Beitrag zur [kriminellen] Unternehmung ist eine solche Teilnahme, die die Tat oder Unterlassung effizient und wirksam¹⁷ macht, zum Beispiel die Teilnahme, die es ermöglicht, dass das System leicht oder störungsfrei funktioniert. Die Bedeutung des Beitrags bzw. der Beteiligung aller Mitangeklagten im System kann [zugleich] auch ein Beweis für ihre gemeinsame Absicht sein. Die Position der Angeklagten im System, die Übernahme der Verantwortung, nachdem sein krimineller Zweck erkennbar geworden ist, die Länge der Zeit, während der der Angeklagte Teil des Systems ist, die Effizienz, in der er seine Aufgaben erfüllt, verbale Aussage über das System sowie irgendwelche unmittelbare Beteiligungen am *actus reus* der grundlegenden Straftaten, sind Faktoren, die für die Feststellung der Kenntnis über das System wichtig sind.“¹⁸

*Insgesamt wird im Urteil Zelenika et al. deutlich, dass JCE II eine Zurechnungsmodalität ist, die auf sehr viele Einzelelemente zurückgreift, ohne dass diese Einzelelemente beweistechnisch wirklich unabhängig voneinander festgestellt werden könnten. Gerade in diesem Urteil scheint die Kammer viele Elemente aus anderen Elementen von JCE II „zu generieren“, zum Beispiel wird die Beteiligung am gemeinsamen Ziel beweistechnisch aus dem *actus reus* der Beteiligung durch Erfüllung von Autoritätsfunktionen im Lager hergeleitet. Und aus der über längere Zeit andauernden Förderung des Lagersystems bei gleichzeitigem Wissen, um dessen verbrecherischen Zweck, wird hergeleitet, dass sich die Angeklagten absichtlich an dem gemeinsamen kriminellen Zweck beteiligten. Ihre Anwesenheit und Beteiligung bzw. ihre Funktionserfüllung im Lager ist also Beleg für das objektive Element der Förderung durch einen gewichtigen Beitrag, gleichzeitig aber auch der Nachweis für die Kenntnis der im Lager begangenen Verbrechen. Und in der Zusammenschau dieser beiden Schlussfolgerungen ist die Tatsache der langfristigen Mitarbeit im Lager dann auch noch Beleg für die Absicht, die kriminellen Zwecke der HOS, die in dem Lager verfolgt wurden, zu fördern. Letzteres wiederum ist zentral, um den Vorwurf der täterschaftlichen Beteiligung als Mitglied des JCE II zu begründen, denn nur, wer am gemeinsamen kriminellen Plan teilnimmt, ist Beteiligter eines JCE. Ab Rn. 341 zieht die Kammer dann auch noch die „Ideologie“ heran, die „an der Basis des gemeinsamen kriminellen Ziels“ liegt, das Vertreibungsziel, das sie als treibende Kraft für alle verbrecherischen Handlungen der HOS wertet. Aus dem Wissen der Angeklagten von diesem Ziel wird dann wiederum angesichts ihrer über längere Zeit hinweg andauernden Mitwirkung im Lager hergeleitet, dass sie selbst in Verfolgungsabsicht handelten, dass sie das Ziel der ethnischen Vertreibungen auch in eigener Person verfolgten.*

Nichts hiervon ist falsch oder rechtlich inkorrekt, aber es zeigt, dass JCE II eine Beteiligungsform ist, bei der es nur darauf ankommt, dass man wissentlich etwas Kriminelles unterstützt hat. Ob dies dann aber

¹⁷ Appeals Chamber Judgement im Fall Kvočka, (October 2009), para. 309.

¹⁸ Urteil des Gerichts BiH X-KRŽ-05/139 vom 9. März 2011 im Fall Marko Radić et al. para. 902, S. 198.

wirklich schon Täterschaftsvorwürfe begründen sollte, insbesondere, wenn man bedenkt, dass JCE zwar viele Voraussetzungen hat, dass aber das Vorliegen der einen Voraussetzung mit aus dem Vorliegen der anderen Voraussetzung abgeleitet werden kann, weil alle Voraussetzungen im Grunde auf dem Nachweis derselben Tatsache beruhen, i. e. dem Mitmachen im System, darüber lässt sich streiten. Möglicherweise ist das Unrecht des Mitwirkens am System eher mit dem Unrecht der Beihilfe zu vergleichen, zumal ein Beitrag zum Systemzweck des JCE nicht mehr Gewicht haben muss als ein Förderbeitrag eines Gehilfen zu einer Einzeltat. Andererseits teilt der Beteiligte an einer kriminellen Unternehmung der Kategorie JCE II die verbrecherischen Ziele und Zwecke der Unternehmung. Das ist mehr, als man für eine Beihilfestrafbarkeit voraussetzt. Der Gehilfe muss nur die verbrecherischen Ziele der Haupttäter kennen, sie aber nicht teilen. Die milden Strafen, die am Ende gegen die Angeklagten verhängt werden, weisen aber darauf hin, dass auch die Kammer meint, dass das Tatunrecht hier eher dem Unrecht einer Beihilfetat nahekommt.

ff) Nachweis der Beteiligung an einem gemeinsamen kriminellen Ziel

Ab Rn. 340 legt die Kammer dar, dass alle Handlungen der Angeklagten auch im Rahmen des gemeinsamen kriminellen Plans und mithin in Realisierung des gemeinsamen kriminellen Ziels begangen wurden.

Die Straftaten verfolgten auf der Basis der Idee, alle Serben aus der Herzegowina zu vertreiben. Dass ein Staat Herceg-Bosna geschaffen werden sollte, sah die Kammer dagegen nicht als ausreichend nachgewiesen an (s. Rn. 343 – dieses Ziel eines eigenen Staates Herceg-Bosna sei erst ab 1993 verfolgt worden, nicht schon zur Tatzeit 1992).

(1) Die Feststellungen zu den Zielen der HOS im Gegensatz zu den Zielen HVO und HSP (Kroatische Partei des Rechts)

In den folgenden Randnummern (ab Rn. 343 ff.) wendet das Gericht viel Zeit dafür auf, zwischen den Zielen der einzelnen Akteure zu differenzieren. Es stellt fest, dass die HOS nicht unbedingt auch die Ziele des HVO oder der HSP, der Kroatischen Partei des Rechts, verfolgte. Es gab zahlreiche Differenzen zwischen diesen Akteuren. So war die Schaffung eines Staates Herceg-Bosna offenbar kein Ziel der HOS. Das war eher Ziel das Ziel des HVO. Die Position der HSP, der Kroatischen Partei des Rechts, wiederum ist schwer zu durchschauen, denn laut Proklamationen wollte auch sie eigentlich immer nur ein einheitliches Bosnien und Herzegowina, zwar unabhängig von Jugoslawien, aber nicht einen Sonderstaat Herceg-Bosna. Doch trat die Partei später für ein selbstständiges Bosnien und Herzegowina im Verbund mit Kroatien ein (im Sinne einer Föderation oder Konföderation).

Die HOS soll nach Angaben einzelner Zeugen, die früher zur Truppen gehörten, zunächst nur für das Ziel gegründet worden, Bosnien und Herzegowina vom „Aggressor“ (gemeint ist die JNA) zu „befreien“ (Rn. 347). Dieser letzten Behauptung folgte die Kammer nicht (Rn. 348). Vielmehr fasste sie später zusammen, dass es der HOS nicht nur um Vertreibung der Aggressoren, sondern um die Vertreibung der Serben. Aber die Kammer lässt sich jedenfalls davon überzeugen, dass es nicht das Ziel der Gründung der HOS war, einen Staat Herceg-Bosna zu schaffen. Zusammenfassend lässt sich aus diesen Urteilsrandnummern ansonsten nur herauslesen, dass es auf ideeller Basis deutliche Differenzen zwischen HOS und Kroatischer Partei des Rechts auf der einen und HVO auf der anderen Seite gab.

Die folgenden Randnummern (Rn. 354 ff.) sind den teilweise in sich widersprüchlichen Zielen von HSP und HOS gewidmet. Die Kammer stellt fest, dass man einerseits die Einheitlichkeit von Bosnien und Herzegowina wollte, dann aber ein enges Bündnis oder sogar eine Konföderation mit Kroatien anstrebte. Das heißt, es wirkten in dem Ziel der Schaffung eines unabhängigen Bosnien und Herzegowina doch viele nationalistische Bestrebungen mit. Vor allem betonte die Kammer den Widerspruch, der dieser Ideologie zugrunde liegt, wonach einerseits Bosnien und Herzegowina einheitlich und unabhängig sein sollte (was die Kammer insoweit als Tatsache akzeptiert, weil in der HOS auch Muslime kämpften, die keinerlei Interesse an einer Anbindung an Kroatien oder an die restliche Bundesrepublik Jugoslawien hatten). Andererseits strebte die HOS aber doch ein Bündnis mit der benachbarten Republik Kroatien an, sogar im Wege einer Konföderation, was natürlich das Ziel der Unabhängigkeit als Staat konterkariert:

„356. Im Prinzip propagierte die HOS die Idee eines einheitlichen BiH, aufgrund der Tatsache, dass in ihren Reihen auch Mitglieder muslimischer Volkszugehörigkeit waren, auch wenn die Leitidee der HOS und HSP in der fraglichen Zeit darin bestand, den zukünftigen Staat BiH in einer Art Bündnis mit der benachbarten Republik Kroatien zu bilden.“

Die Kammer zählt in diesem Zusammenhang mehrere Indizien auf, die darauf hindeuten, dass es der HOS-Führung ideologisch am Ende doch um eine Kooperation oder eine Konföderation mit Kroatien ging, zumal die HOS-Führung auch nach Kroatien Bericht erstattet. Das Emblem der HOS war eindeutig kroatisch angehaucht, die Sprache verwies auf Ustaša-Sprache; - und damit wurde auch sehr deutlich, dass es jedenfalls Bestandteil der nationalistischen Ziele war, die Serben aus dem Gebiet der Hercegowina zu vertreiben. Sie wurden rhetorisch als Personen mit „zweifelhafter Vergangenheit und Gegenwart“ gebrandmarkt (Rn. 358). Außerdem verehrte General Kraljević offensichtlich „Ustaša-Größen“ aus der Zeit des 2. Weltkriegs (Rn. 360), handelte also selbst nach der Ustaša-Ideologie, die natürlich eine Hinwendung zu Kroatien beinhaltete.

In Rn. 361 wird weiter das Verhältnis von HOS und HSP geklärt. Die HSO war in der Form, wie sie 1992 bestand, nicht (mehr) der militärische Zweig der Kroatischen Partei des Rechts (HSP). Die HSP war nur bei der Gründung der HOS zunächst eng mit den militärischen Strukturen verbunden gewesen. 1992 – zur Tatzeit – war es damit für das Gericht eindeutig nicht mehr Bestandteil der Ideologie der HOS, eine parastaatliche Struktur von Bosnien und Herzegowina zu schaffen (Rn. 362).

Die verwirrende Suche nach der Hintergrundideologie lässt das Gericht einigermaßen ratlos zurück. Eine eindeutige, in sich widerspruchsfreie politisch-ideologische Zielsetzung der Aktivitäten von HOS und HSP ist nicht festzustellen. Aber nachgewiesen seien in jedem Fall Vertreibungsziele (Rn. 363). Die Serben sollten nach der Rhetorik in der HOS „über die Drina“ vertrieben werden. In allem, was über dieses Vertreibungsziel hinausging, verhielten sich die HOS-Führung und HOS-Soldaten dagegen widersprüchlich. Nach außen hin propagierten sie – um die muslimische Seite für sich zu gewinnen – einen unabhängigen, ethnisch gemischten Staat Bosnien und Herzegowina innerhalb international anerkannter Grenzen, doch intern überwog die Ustaša-Ideologie (Rn. 365).

(2) Das Ziel der Vertreibung

Zum Vertreibungsziel, das für die Kammer allein eindeutig feststeht, führt das Gericht in Rn. 367 aus:

„367. Auf jeden Fall hat die Kammer, unabhängig davon, ob im Hintergrund des Ziels der Verfolgung von Serben aus der Herzegowina eine bestimmte nationalistische oder politische Ideologie bestand, während des Verfahrens zweifelfrei festgestellt, dass das Ziel der Vordermänner der HOS die systemische Freiheitsentziehung der Einwohner der serbischen Volkszugehörigkeit war, ihre rechtswidrige Inhaftierung in den Einrichtungen, die zuvor für diesen Zweck angepasst worden waren, und ihre Gefangenschaft unter unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen, in der sie täglich verschiedenen Formen von Misshandlungen ausgesetzt waren, um schließlich ausgetauscht zu werden und dauerhaft aus dem Territorium der Herzegowina entfernt zu sein.“

Das Gericht erklärte weiter, dass alle Angeklagten eine diskriminierende Haltung gegenüber den Opfern zeigten, selbst wenn die ideologische Basis dieser Haltung so, wie sie die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift behauptet hatte, aufgrund der widersprüchlichen Äußerungen der HSP und der HOS-Führungsebene nicht klar feststellbar ist (Rn. 370).

Im Ergebnis liegt damit ein Vertreibungsziel an der Basis des systemischen Joint Criminal Enterprise, auf das die Verbrechen in der Militärambulanz Mostar und dem Lager Dretelj zurückgehen. Die Vertreibung der Serben ist der gemeinsame kriminelle Plan, auf den sich die Förderbeiträge der Angeklagten bezogen haben müssen.

7. Die Zustände in der Militärambulanz Mostar und in Dretelj

Ab Rn. 380 beschreibt das Gericht die Zustände in der Militärambulanz Mostar, wo Gefangene in Kellerräumen auf Betonboden schlafen mussten und nur schlechtes Essen bekamen, nicht auf die Toiletten gehen konnten, oder nur mit Genehmigung der Wärter, und wo die festgehaltenen Frauen regelmäßig sexuell angegriffen, i. d. R. von Wärtern vergewaltigt wurden. Auffallend war auch, wie wichtig es den Tätern schien, die Gefangenen nicht nur zu misshandeln, sondern auch zu demütigen. Das galt für Frauen und für Männer, die mit „Zirkusvorstellungen“ regelrecht öffentlich lächerlich gemacht wurden. Hinzu kamen die unmenschlichen Haftbedingungen (Rn. 388 ff.). Zum Opfer wurden insbesondere Personen, die zuvor für den Staat, v. a. für die Polizei und die JNA tätig gewesen waren. Die Demütigungen scheinen mit Hauptzweck dieser Inhaftierung gewesen zu sein. Die Verteidigung versucht zwar, die Schwere der Missstände bei der Inhaftierung in Abrede zu stellen, aber das Gericht schiebt diese Argumente mit der Begründung beiseite, dass die Zeugen konsistent und glaubhaft die schlechten Bedingungen in Haft beschrieben hatten.

Ab Rn. 394 werden die unmenschlichen Bedingungen in der Kaserne Dretelj beschrieben. Im Männerhangar wurden zu einem Zeitpunkt bis zu 200 Personen, im Frauenhangar bis zu 80 Personen für einen „Austausch“ festgehalten.

In Rn. 400 hält die Kammer fest, dass die Angeklagten an diesem Misshandlungssystem zwar teilgenommen und es gefördert hätten, aber die Kammer sieht bei den Angeklagten keine Führungs- oder Leitungsrolle. Sie hätten daher die Inhaftierungen mit dem Ziel des späteren Austausches zwar durch Mithilfe gefördert, aber hätten insoweit keine Inhaftierungs- oder Austauschentscheidungen getroffen.

Die Bedingungen in den Hangars werden in Rn. 402 ff. beschrieben. Es geht deutlich hervor, dass die Hangars zur Unterbringung der Menschen nicht geeignet waren (blanker Betonboden, keine Toiletten,

nur Eimer); und die Frauen wurden regelmäßig herausgeholt und hinter dem Hangar vergewaltigt (Rn. 403).

Auch in Dretelj lag der Schwerpunkt neben Misshandlungen auf (auch sexuellen) Demütigungen; und auf sinnloser Zwangsarbeit, zum Beispiel dem Herausreißen von Gras, das im Sommer in Mostar scharfkantig und wie Draht war und so zu schweren Verletzungen an den Händen führte, wenn die Gefangenen gezwungen wurden, dieses Gras auszureißen (Rn. 408, 409).

Besonderes Augenmerk widmet das Gericht auch in Rn. 410 ff. der fehlenden medizinischen Behandlung. Es gab zwar einen Arzt, aber der behandelte die Gefangenen, die ihn um Hilfe baten, so sadistisch, fügte ihnen noch unnötig Schmerzen zu, dass sie Gefangenen sich von ihm fernhielten. Er entfernte einem besonders wichtigen Gefangenen ohne Betäubung den Blinddarm (Rn. 411).

In Rn. 412 ff. geht es weiter um die sadistischen Misshandlungen von Gefangenen, die durch die Wärter täglich verübt wurden. Die Gefangenen wurden zudem gezwungen, die offensichtlichen Misshandlungen zu verleugnen, gerade auch gegenüber dem Angeklagten Edib Buljubašić, der sie heuchlerisch nach Verwundungen fragte und dabei zwang, die Ursachen der Verletzungen (Misshandlungen) zu verleugnen, damit nicht noch mehr Misshandlungen durch die Wärter nachfolgten. Das hatte Angeklagte Edib Buljubašić von General Kraljević übernommen, der diese Form der Demütigung vorher im Lager gegenüber den Gefangenen angewandt hatte.

8. Die einzelnen Angeklagten

a) Feststellungen zu den Taten des Angeklagten Zelenika

aa) Die Person und ihre Funktionen in der Militärambulanz Mostar

Ivan Zelenika gilt dem Gericht als de facto Leiter der Militärambulanz Mostar, direkt nur Vinko Martinović „Štela“ untergeordnet. Zelenika war insoweit hauptverantwortlich für die Misshandlungen von Inhaftierten bei Verhören in der Militärambulanz, denn er war als höchster Verantwortlicher bei diesen Verhören und bei den dabei stattfindenden Misshandlungen anwesend (Martinović „Štela“ nicht). Zelenika hatte aber nicht die Befugnis, die Opfer auszuwählen, also über ihre Inhaftierung zu entscheiden. Alle Entscheidungen bzgl. der Gefangenen in der Militärambulanz musste er im Einvernehmen mit Martinović treffen bzw. diesen konsultieren (Rn. 374).

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass Zelenika in der Militärambulanz Mostar die Nr. 2 nach Martinović war, soweit es um die Verantwortlichkeit für die Verbrechen an den inhaftierten Zivilisten an diesem Ort geht. Er kannte alle Einzelheiten des Systems rechtswidriger Inhaftierung und Misshandlung und förderte es aktiv durch seine Teilnahme sowohl an Misshandlungen als auch an Transporten der Gefangenen in die Kaserne Dretelj (Rn. 375).

Gegen Ende des Abschnitts, in dem das Gericht eine nachweisbare ideologische Basis für die Verfolgung der Opfer verneint, wird dann nur noch festgehalten, dass Zelenika und die anderen Angeklagten bewusst das System der Misshandlungen und Vertreibungen von Serben förderten und jeder für sich auch in Kenntnis dieses Systems der illegalen Inhaftierungen, Misshandlungen und Vertreibungen handelte.

bb) Nachweis der speziellen Tatvorwürfe gegen den Angeklagten Zelenika

In Rn. 459 wird spezifisch zum Angeklagten Zelenika festgestellt, dass er die Militärambulanz in Mostar leitete, dort die Inhaftierten nach immer demselben Inhaftierungsmuster in Empfang nahm, ihnen die Wertsachen abnahm, ihre Daten notierte, während sie von anderen (HOS-Mitgliedern oder auch Dritten) beleidigt und geschlagen wurden, und er dann anordnete, sie in die Hafträume zu bringen.

(1) Autoritätsposition in der Militärambulanz Mostar

Ab Rn. 460 begründet die Kammer, wie sie aus den Zeugenaussagen und den Angaben der Zeugen die Position Zelenikas als de facto Leiter der Militärambulanz Mostar abgeleitet hat. Die Kammer stellt fest, dass Zelenika innerhalb der Militärambulanz die Befehle erteilte. Er konnte auch einzelne Personen auf bestimmte Listen setzen, damit sie nach Dretelj verlegt werden (Rn. 463-470), was für viele eine Erleichterung ihrer Situation bedeutete. Auch fiel den Zeugen das autoritäre Verhalten Zelenikas in der Militärambulanz auf (beschrieben ab Rn. 471 ff.), dass er sich wie ein Kommandant gebärdete.

Ab Rn. 473 beschäftigt sich die Kammer mit dem Gegenvortrag der Verteidigung, die versucht, diese Leistungsposition für Zelenika zu widerlegen. Die Kammer geht davon aus, dass die Verteidigung die Rolle des Angeklagten herunterspielt und dass auch der Zeuge Vinko Martinović (der vom ICTY als zentraler Verantwortlicher für das Geschehen verurteilt wurde) in seiner Aussage Zelenikas Rolle und Verantwortung zugunsten Zelenikas heruntergespielt hat, auch um sich selbst zu entlasten (Zelenika war Martinović unmittelbar untergeordnet). In Rn. 479 trifft das Gericht dann die gefährliche Aussage, dass es sich dessen bewusst sei, dass der Angeklagte ein Recht auf Schutz vor Selbstbelastung hätte – und deswegen werde man seinen Aussagen zu seiner Position, Funktion und Verantwortung nicht glauben, auch weil diese Aussage nicht mit den weiteren Beweisen übereinstimmt. Die Formulierung ist recht gefährlich, da der Eindruck entsteht, die Kammer gehe von Lügen des Angeklagten aus, eben weil er dieses Selbstschutzrecht (nemo tenetur) hat. Tatsächlich geht es der Kammer aber wohl darum, dass die Zeugenaussagen alle die hohe Autorität Zelenikas in dem Militärgefängnis belegten und damit für seine Leitungsverantwortung dort sprechen (und dafür, dass er ein Eigeninteresse am Ausplündern und Misshandeln der Gefangenen hatte). Deswegen ist die Einlassung Zelenikas, dass er diese Autorität nicht gehabt hätte, für das Gericht unglaublich.

Überraschend ist auch, dass bei der Diskussion um die Rolle Zelenikas immer wieder auch die anderen Angeklagten in den Schlussfolgerungen erwähnt werden, zum Beispiel in Rn. 490, in der die Kammer festhält, dass die Angeklagten alle „Segmente“ des kriminellen Plans der systemischen kriminellen Unternehmung kannten und bewusst an ihrer Verwirklichung mitwirkten. Zuvor ist über Seiten hinweg nur vom Verhalten Zelenikas die Rede. Die anderen Angeklagten tauchen nicht auf.

(2) Qualifikation der Tat als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In Rn. 492 wird dann generell festgehalten, dass Zelenika wegen der zuvor beschriebenen Verhaltensweisen gegenüber den Gefangenen in der Militärambulanz für schuldig zu befinden ist; und ab Rn. 493 ff. folgt die rechtliche Qualifikation dieser Handlungen unter dem Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

In Rn. 504 kommt die Kammer (nach längeren Überlegungen zu Problemen der Definition dessen, was eine andere unmenschliche Behandlung ist) zu dem Ergebnis, dass jede einzelne der oben zum Angeklagten Zelenika festgehaltenen Handlungen die Bedingungen des Tatbestands der sonstigen unmenschlichen Behandlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen. Dabei arbeitet die Kammer nur mit einem Schwerevergleich: Verglichen wird die Schwere der Handlungen des Angeklagten mit der Schwere der sonst im Gesetzestext aufgelisteten anderen Verstöße. Leider wird aber nicht mitgeteilt, wie genau dieser Schwerevergleich ausfällt, denn vorab wird nur abstrakt gesammelt, was für den Schwerevergleich und die Bestimmung einer sonstigen unmenschlichen Behandlung relevant sein könnte. Die konkrete Subsumtion im Fall unter dieses Kriterium des Schwerevergleichs fehlt.

Die Kammer holt diese fehlende Subsumtion nach, indem sie einzelne konkrete Fallbeispiele unter den Tatbestand der sonstigen unmenschlichen Handlungen subsumiert. In Rn. 505 ff. schildert das Urteil daher die Misshandlungen, die der Zeuge Petrović erfahren musste. Die Kammer arbeitet also in der Subsumtion mit Einzelsachverhalten. In den folgenden Randnummern werden weitere Misshandlungen vorgestellt, die auf den Befehl des Angeklagten Zelenika zurückgingen und von ihm selbst oder von seinen Soldaten in der Militärambulanz Mostar durchgeführt wurden.

In Rn. 564 wird deutlich, dass die HOS neben dem HVO eigenständig und von dieser unabhängig operierte. Der HVO verhörte zur Tatzeit ebenfalls serbische Zivilisten, um Gefährdungen aus ihren Reihen zu identifizieren. Sie inhaftierte die Betroffenen aber nicht und misshandelte sie auch nicht. Der Zeuge „B“ berichtet nun, wie er nach einem solchen Verhör (das ordnungsgemäß mit einem Protokoll abgeschlossen wurde) zuhause von HOS-Soldaten aufgesucht wurde, die ihn offiziell nochmal zum Verhör brachten, tatsächlich aber nur seine Wertsachen plünderten, ihn und seine Frau rechtswidrig inhaftierten und misshandelten. Die paramilitärische Einheit agierte also an der regulären kroatischen Armee, am HVO, vorbei und verfolgte dabei offenbar allein den Zweck des persönlichen Gewinns, also das Ziel, schutzlose Zivilisten auszuplündern und zu inhaftieren, was der HVO offenbar selbst nicht tat.

In den ausführlichen Schilderungen der verschiedenen Misshandlungen von Inhaftierten in der Militärambulanz in Mostar fallen zwei Dinge auf: Der Angeklagte Zelenika, um den es geht, verhielt sich ambivalent. Er ließ Personen foltern oder misshandeln und versprach andererseits wiederum Schutz, der sogar teilweise gewährt wurde. Zelenika ließ die inhaftierten Serben aber auch aus Diskriminierungszwecken Ustaša-Lieder singen (Rn. 585). In Rn. 588 wird dann für die Verurteilung nach JCE II ein entscheidender Beitrag des Angeklagten gefordert. Das verwundert zunächst, denn ein entscheidender Beitrag ist eigentlich der Maßstab, der an die mittäterschaftliche Tathandlung nach Artikel 29 StGB BiH anzusetzen ist, nicht aber bei einem JCE. Überhaupt verwundert, warum die Kammer hier von einem entscheidenden Beitrag zu konkreten Gewalthandlungen gegen einen bestimmten Zeugen spricht. Hier (und nachfolgend in Rn. 589) wird offenbar eine Mittäterschaft bei bestimmten Misshandlungen eines einzelnen Zeugen festgestellt, auch wenn diese Mittäterschaft später im Urteilstenor gar nicht mehr abgeurteilt wird. Es wird nur ein JCE II bzw. die Verantwortung Zelenikas nach JCE II im Tenor aufgeführt.

Ab Rn. 588 wird auf die große Autorität des Angeklagten Zelenika hingewiesen, die dieser für alle Vorgänge in der Militärambulanz Mostar hatte. Diese Autorität, die es ihm möglich gemacht hätte, die

Gefangenen vor Misshandlungen zu schützen, ist zentraler Faktor dafür, dass ihm die in der Militärambulanz Mostar begangenen Verbrechen in Formen der Täterschaft (JCE und auch Mittäterschaft, die aber im Tenor nicht auftaucht) zugerechnet werden.

(3) Die individuelle Teilnahme Zelenikas am Misshandlungssystem – Beitrag zum JCE II

Ab Rn. 595 wird erklärt, wie Zelenika an einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat. Zuvor waren nur einzelne Misshandlungsvorgänge beschrieben worden bzw. die unmittelbare Teilnahme des Angeklagten an diesen einzelnen Vorgängen (in Mittäterschaftsterminologie).

Zentral ist die Feststellung in Rn. 595:

„595. Auf der Grundlage aller obigen Ausführungen hat die Kammer daher festgestellt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika durch Vornahme der einzelnen Handlungen, für die er durch das Urteil schuldig gesprochen wurde, einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Systems der Misshandlung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit geleistet hat, das die rechtswidrige Festnahme Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Mostar und ihre Inhaftierung in den Räumen der Militärambulanz Mostar implizierte, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden und wo ihnen grundlegender Hygienebedarf vorenthalten wurde, und dort waren sie täglich verschiedenen Formen der physischen und psychischen Misshandlung und der erniedrigenden Behandlung ausgesetzt, sowohl in den Räumen der Militärambulanz als auch während der Verrichtung von Zwangsarbeit im Umkreis der Militärambulanz, bis sie ins Dretelj-Lager gebracht wurden, wo das Regime der Misshandlungen und Folter fortgesetzt wurde.“

Verwirrend ist dann aber in Rn. 599, dass nicht nur ein JCE bzw. die Teilnahme Zelenikas an einem JCE II festgestellt wird, sondern die Mittäterschaft an einem JCE II.

„599. Aus allen oben dargelegten Gründen befand die Kammer, dass die Schuld des Angeklagten wegen der Taten, die auf die im operativen Teil des Urteils beschriebene Art und Weise begangen wurden, zweifelsfrei nachgewiesen ist, d.h. dass der Angeklagte über das System, das in Kraft war, Bescheid wusste und dass er mit ihm einverstanden war, und es ist [folglich] richtig festzustellen, dass er durch die vorgenommenen Handlungen die Absicht zeigte, [zu dem System] beizutragen, und er ist als Mittäter an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung anzusehen, die von hochrangigen HOS-Führern der Herzegowina unter der Führung von General Blaž Kraljević gegründet worden ist.“

Die Schlussfolgerung, dass Zelenika Teilnehmer an einem JCE war, traf die Kammer nach einer Gesamtbetrachtung aller seiner Handlungen zur Förderung des Misshandlungssystems.

So heißt es in Rn. 601: „Einige dieser Fragen sind Umfang der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die in Kraft war, die De-facto-Funktion als Leiter, die der Angeklagte in der Militärambulanz ausübte; die Zeit, die er mit der Teilnahme am etablierten System der Misshandlungen verbracht hat, die Tatsache, dass er keine Aktivitäten vornahm, die das Funktionieren des Systems beeinträchtigten und verhinderten; die Schwere und das Ausmaß der begangenen Straftaten sowie der Fleiß, den der Angeklagte bei der Erfüllung seiner Aufgaben gezeigt hat, führen eindeutig zu dem Schluss, dass die im operativen Teil des Urteils beschriebenen Handlungen des

Angeklagten zweifelsfrei in das Muster der in der Militärambulanz Mostar begangenen Straftaten passen, was der Angeklagte [so auch] wollte, und er war sich die ganze Zeit dessen bewusst sowie der Tatsache, dass die Operation der HOS in Mostar gemäß des beschriebenen Musters Teil eines viel größeren Systems war, das auch durch die Aufrechterhaltung des Lagers in Dretelj unterstützt wurde, in das er selbst mehrmals die Gefangenen aus Mostar transportierte.“

In Rn. 600 f. wird grundsätzlich die Teilnahme Zelenikas am JCE II festgestellt und in Rn. 603 noch seine persönliche Diskriminierungsabsicht gegenüber allen Gefangenen festgehalten.

In Rn. 604 wird im Ergebnis richtig erklärt, was die Anforderungen eines JCE II sind (allerdings taucht auch der Begriff Mittäterschaft wieder auf – hier aber möglicherweise, weil andere Begriffe fehlen):

„604. In Bezug auf die Schlussfolgerung über die Schuld des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass er wegen der Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung als Mittäter schuldig gesprochen wurde, und zwar sowohl wegen der Taten, an denen er unmittelbar beteiligt war, als auch wegen der Taten, zu denen er einen entscheidenden Beitrag geleistet hat, wobei die Kammer betont, dass eine persönliche Anwesenheit und Beteiligung der Angeklagten an allen konkreten Einzeltaten nicht notwendig war, jedoch musste das Vorliegen einer gemeinsamen kriminellen Absicht nachgewiesen werden, die alle Beteiligten an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilten, da die Verantwortlichkeit der Teilnehmer an einem JCE nicht nur dann besteht, wenn der Teilnehmer die Straftat selbst begangen hat, sondern wenn er auf irgendeine andere Weise zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels oder einer kriminellen Absicht geholfen oder beigetragen hat.“

In Rn. 605 und 606 wird nicht direkt die Konkurrenz zwischen Mittäterschaft und JCE erklärt, aber es wird klar, dass die Kammer die Figur der Mittäterschaft oder zumindest den Begriff immer wieder benutzt, um Ausschnitte des Verhaltens des Angeklagten Zelenika zu erklären. Er habe sich als Mittäter an einzelnen Verbrechen beteiligt, andere Verbrechen angeordnet oder den Verbrechen seiner Soldaten konkludent zugestimmt. Und für dieses Gesamtverhalten, mit dem er dazu beigetragen hat, das Misshandlungssystem am Laufen zu halten, ist er als Teilnehmer des JCE verantwortlich. Die Konkurrenzfragen klären sich also dahingehend auf, dass die Kammer die vorherigen Feststellungen zur Mittäterschaft nur benutzt, um dann auf der Basis dieser Teilnahme an Einzelhandlungen das Gesamtbild einer Teilnahme an einem JCE zu begründen.

Zuletzt erfolgt der korrekte Hinweis darauf, dass eigentlich auch eine Verantwortlichkeit aus Vorgesetztenverantwortung begründet wäre, aber dass diese in den Konkurrenzen hinter der Verantwortlichkeit aus JCE zurücktritt und nur strafscharfend in der Strafzumessung berücksichtigt werden kann (Rn. 607).

b) Feststellungen zu den Taten des Angeklagten Edib Buljubašić

aa) Rolle des Angeklagten Buljubašić

Der Angeklagte war als aktives Mitglied der HOS Stellvertretender Kommandant der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj im Zeitraum vom 02. August bis zum 13. August 1992. Das Lager selbst bzw. das

Misshandlungssystem war schon Anfang Mai 1992 errichtet worden. Der Angeklagte, der offenbar nicht aus der Gegend stammt (geboren wurde er in Zenica, in Bosnien), kam Anfang August hinzu.

In Rn. 610 ff. wird dann zentral festgehalten, dass Buljubašić und auch die anderen Angeklagten an der Etablierung bzw. dem Plan, ein Inhaftierungs- und Misshandlungs- und Vertreibungssystem zu etablieren bzw. an dem Inhaftierungsplan an sich, zunächst keinen Anteil gehabt hatten. Das System war durch hohe Offiziere bzw. höchste Führungspersonen der HOS etabliert und eingerichtet worden. Aber die Angeklagten machten sich dieses System zueigen bzw. verschrieben sich nachträglich dazu, diesem System zu dienen. Die Kammer stellt insoweit klar, dass die Angeklagten von dem Vorwurf, als Hauptverantwortliche dieses Misshandlungs- und Inhaftierungssystem etabliert zu haben, freigesprochen wurden. Ihre Schuld beschränkt sich darauf, an dem vorgefundenen System in Kenntnis seiner Ziele und Zwecke und des Umfangs der Misshandlungen teilgenommen zu haben.

In Rn. 614 wird deutlich, dass Buljubašić gestanden hat. Allerdings überprüft die Kammer dennoch, ob hinreichende Beweise sein Schuldeingeständnis stützen.

bb) Einzelne Verbrechenhandlungen

Ab Rn. 615 werden einzelne verbrecherische Vorfälle in Dretelj aufgezählt, an denen der Angeklagte beteiligt war.

Anlässlich der Darstellung der Ermordung von Božo Balaban (Rn. 616 ff.) wird auch dargestellt, wie das System im Lager Dretelj funktionierte. Der Angeklagte Buljubašić ordnete die Ermordung des Opfers nach eigenen Angaben nur an, um sich mit den Soldaten der HOS solidarisch zu zeigen, weil alle auf ihn schauten, wie er die Situation, in der ein Gefangener einen Soldaten verflucht hatte, regeln würde. Sie zwangen andere Gefangene, das Opfer totzuschlagen; und dies alles nur, um in den eigenen Reihen Solidarität zu zeigen. Der Anlass der Ermordung von Balaban war nichtig. Das „Schließen der Reihen“ gegen die Gefangenen zeigte sich auch nachträglich im Umgang der Vorgesetzten mit dem Geschehen. Sie gratulierten dem Täter, diese Härte gezeigt zu haben; niemand ging gegen die Verbrechen vor, die sich in dieser Gestalt immer wieder wiederholten, auch nicht der Leiter der HOS, General Blaž Kraljević, der möglicherweise an lebenden Gefangenen noch finanzielle Interessen gehabt hätte. Kriminologisch bestätigt der Angeklagte Buljubašić an dieser Stelle, dass die Eskalation der Geschehnisse im Lager Dretelj vor allem darauf zurückging, dass sich die kroatischen HOS-Soldaten immer wieder ihre eigene Überlegenheit bzw. ihre Solidarität im Verbrechen beweisen mussten. In Rn. 638 wird dann nochmal festgehalten: Der Angeklagte selbst wollte durch den Mordbefehl nur einen guten Ruf innerhalb der Strukturen der HOS erhalten und seine Loyalität mit diesen Strukturen zeigen. Das Verbrechen (aufgrund eines geringfügigen Anlasses) war also eine in der Sache völlig unnötige Demonstration von Loyalität.

Ansonsten gilt die Feststellung in Rn. 628: Die Gefangenen wurden nicht als Menschen betrachtet, sondern als Tauschware, als „Valuta“. Man handelte mit ihnen. Auch wurden sie dazu gezwungen, Verbrechen für die Soldaten der HOS auszuüben (eben das Opfer Božo Balaban totzuschlagen).

In Rn. 639 ff. wird die Ermordung des Inhaftierten Nenad Marković geschildert. Auch hier ist der Anlass für das Zu-Tode-Prügeln des Opfers banal. Marković war einfach das Opfer, das zufällig direkt neben der Tür war, wenn man den Hangar der Männer betrat. Das Opfer wurde regelmäßig und auch vom

Angeklagten Buljubašić wiederholt schwer geschlagen, bis ihm das Brustfell platzte und es (wohl zur Ermordung) aus dem Hangar herausgeholt wurde, um in der Krankenstation bei „Dr. Mengele“ endgültig getötet zu werden. Der tödliche Angriff auf Marković fand in einem spannungsgeladenen Moment statt, als man Konflikte mit dem HVO befürchtete, direkt nach der Ermordung von Blaž Kraljević, die mutmaßlich auch dem HVO zugeschrieben wurde. Marković war möglicherweise auch deswegen Opfer, weil sein Bruder beim HVO war.

Bei der Ermordung Markovićs ist noch festzuhalten, dass die Kammer in Rn. 645 sehr vorsichtig ist, dem Angeklagten Buljubašić nicht zu viele Verbrechen zuzuschreiben. So stellt sie fest, dass Marković zunächst auch durch Misshandlungen aus der Hand des Angeklagten schwerst verletzt wurde, dann aber erst fortgebracht, dort weiter schwer verletzt und dann verschwinden gelassen wurde. Der Angeklagte Buljubašić war aus Sicht der Kammer nur für die Misshandlungen verantwortlich, nicht für das, was geschah, nachdem das Opfer aus dem Lager weg und zur vermeintlichen medizinischen Behandlung gebracht worden war. Das heißt, am Ende geht es nur um eine andere unmenschliche Behandlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht um Mord. Letzterer wird auch nicht im Wege der Teilnahme an einem JCE II zugerechnet, da Buljubašić zum Zeitpunkt der Ermordung des Opfers außerhalb des Lagers auch schon nicht mehr Stellvertretender Leiter des Lagers war. Die Misshandlungen hatten sich über lange Zeit hingezogen. Dafür war er verantwortlich, nicht für die spätere Ermordung, auch wenn sie zum Teil Folge dieser Misshandlung war.

c) Zum Angeklagten Ivan Medić

Ab Rn. 656 wird der Angeklagte Ivan Medić, genannt „Poskok“¹⁹, abgehandelt, der im Lager Dretelj als Wärter Dienst tat. Der Angeklagte hat sich gegenüber den Gefangenen besonders brutal benommen. Die Zeugenaussagen, die in den nachfolgenden Randnummern wiedergegeben werden, berichten von Brandwunden, Schlägen, Schnittwunden, regelrechten Skalpierungen, durchbohrten Zungen. Die Wunden blieben unbehandelt und entzündeten sich.

In Rn. 675 werden schwerste sadistische Misshandlungsszenen geschildert, wobei der Angeklagte Medić Häftlinge, die zum Arbeiten außerhalb der Kaserne gezwungen worden waren, schwer verletzte, einem von ihnen die Zunge durchbohrte und einen anderen zwang, das herausströmende Blut zu trinken. Hektor Ćosić, der ursprüngliche Kommandant der Kaserne Dretelj, machte dem sadistischen Treiben durch sein Eingreifen ein Ende.

Medić ist auch der erste Angeklagte, dem nicht nur unmittelbar Misshandlungen von Gefangenen, vorgenommen auch zur Aufrechterhaltung des Misshandlungssystems, also des JCE, vorgeworfen werden, sondern zudem selbst begangene Sexualverbrechen, konkret die Vergewaltigung der Zeugin A (Rn. 684).

Aus den Berichten der Zeugen wird auch deutlich, dass Medić offenbar selbst sehr viel Zuspruch suchte, sich Opfer herausholte, um ihnen wirre Geschichten von sich selbst zu erzählen (Rn. 696). Auch verhielt

¹⁹ „Poskok“ ist der Name einer sehr giftigen Schlange aus der Region, die sog. Hornotter.

sich der Zeuge den Opfern gegenüber oft ambivalent, suchte ihre Nähe (die der Frauen), half manchmal sogar, übte dann wieder brutale Gewalt gegen sie (Rn. 703).

d) Zur Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić

Ab Rn. 708 werden die Taten der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić behandelt. Beschrieben werden vor allem körperliche Misshandlungen, die die Angeklagte mit anderen HOS-Soldatinnen zusammen an den gefangen genommenen Männern ausübten, allerdings nicht an allen. Einige hatten ständig unter brutalen (Karate-)Tritten und Schlägen zu leiden, andere nicht bzw. anderen Gefangenen gegenüber verhielten sich die Angeklagte und ihre Mitstreiterinnen korrekt. Warum es diese Differenzierung zwischen den Opfern gab, bleibt unklar.

Die Kammer verwendet an dieser Stelle noch viel Zeit darauf, die Angeklagte von den beiden anderen „Marinas“ zu unterscheiden, die in der fraglichen Zeit auch im Lager Dretelj Dienst getan hatten. Die Kammer wertet hierzu unterschiedliche Zeugenaussagen aus und kommt zu dem Schluss, dass die Zeugen übereinstimmend Identifikationsmerkmale der Angeklagten benannt und ganz konkret ihr die schweren Verbrechen zugeordnet hatten, die in der Anklageschrift enthalten sind.

9. Der freisprechende Teil des Urteils (ab Rn. 752)

a) Die Anklagepunkte, von denen alle Angeklagten freigesprochen wurden

Freigesprochen werden alle Angeklagten von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sich auf die Planung der Zwangsumsiedlung, die Errichtung des Lagers und die unrechtmäßige Inhaftierung und Vertreibung der Opfer serbischer Herkunft beziehen. Nur die höchsten Führungskräfte der HOS wären an diesen Tatbeständen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen. Die Angeklagten waren nur für die Misshandlungen im Lager verantwortlich:

„754. Die Kammer war daher davon überzeugt, dass die Führungskräfte der HOS die Deportation bzw. Zwangsumsiedlung der Bevölkerung zum Ziel hatten, d. h. die Zwangsumsiedlung von Personen aus dem Gebiet, auf dem sie rechtmäßig anwesend waren, durch Vertreibung oder durch andere Zwangsmaßnahmen ohne Gründe, die nach dem Völkerrecht zulässig wären. Die Kammer hat sich auch davon überzeugt, dass das System, das in Kraft war, sowohl den rechtswidrigen Freiheitsentzug dieser Zivilisten als auch ihre Inhaftierung und das Festhalten [der Zivilisten] in den Räumen, die zu diesem Zweck verwendet wurden, beinhaltete. Während des Verfahrens befand es die Kammer jedoch für nicht nachgewiesen, dass gerade die Angeklagten diese willkürliche Freiheitsentziehung angeordnet hätten. Sie hatten auch nicht die Autorität, darüber zu entscheiden, sondern sie haben durch ihre individuellen Handlungen nur zum bereits bestehenden System der Inhaftierung beigetragen. Unter den führenden Leuten, die wichtige Entscheidungen in dieser Richtung treffen konnten, haben die Zeugen den Sicherheitschef Mirko Hršić erwähnt, der mit Blaž Kraljević an der Spitze der Führung der HOS stand, und keiner der Zeugen hat die Angeklagten als unmittelbare Teilnehmer an ihrer Festnahme und Inhaftierung beschuldigt.“

In Folge dieser Entlastung der Angeklagten für alles, was mit der Hintergrundorganisation und der Planung des Lagers Dretelj zu tun hat, werden die Angeklagten in Rn. 758 und 759 auch von den Vorwürfen freigesprochen, den Opfern das Recht auf ein faires Inhaftierungsverfahren verweigert zu

haben, und von dem Vorwurf, für das Verschwindenlassen der Personen verantwortlich zu sein, die aus dem Lager Dretelj weggebracht wurden und bis heute vermisst werden.

Auch einzelne Morde werden den Angeklagten nicht mehr zur Last gelegt (s. Rn. 763 ff. bzgl. des Todes von Jovo Pejanović).

b) Einzelfreisprüche (ab Rn. 773)

aa) Der Freispruch bezüglich einzelner Handlungen von Srećko Herceg

Bei Srećko Herceg ist wesentlicher Grund für seinen Freispruch, dass er in der fraglichen Tatzeit wohl noch nicht Kommandant der Kaserne Bruno Bušić war. Er gehörte damals sicher zur HOS, war aber wohl noch nicht Kommandant. Jedenfalls befand die Kammer diesen Vorwurf als nicht hinreichend nachgewiesen (Rn. 774). Konkret wird Srećko Herceg vom Vorwurf freigesprochen, die Inhaftierungen der Opfer mit geplant und durchgeführt zu haben. Er sei auch nur ein weiteres Mitglied der HOS gewesen, aber offenbar im Tatzeitraum kein Mitglied auf Führungsebene (Rn. 775) oder jedenfalls kein Mitglied mit den für die Tatvorwürfe notwendigen Entscheidungskompetenzen. Er war auch noch nicht an der Errichtung des Lagers Dretelj beteiligt, sondern kurierte in diesem relevanten Zeitraum eine Verwundung aus (Rn. 775-776). In Rn. 777 wird deutlich, dass die Rolle der Lagerleitung im Zeitraum nach dem 02. August 1992 beim Chef der Militärpolizei Ivan Petrušić lag und damit konkret in den Händen des Stellvertreters von Petrušić, in den Händen des Angeklagten Edib Buljubašić. Der Angeklagte Herceg trat auch, bevor er die Lagerleitung übernehmen konnte, in die Reihen des HVO ein, verließ also die paramilitärische HOS. Im betreffenden Zeitraum war Herceg den Beweisen nach vermutlich tatsächlich Kommandant des Ausbildungszentrums Staro Hardomilje, wie er selbst zu seiner Verteidigung vorgetragen hat (Rn. 778, 781). In Rn. 784 wird auch deutlich, dass es einen anderen Srećko gab, mit dem der Angeklagte möglicherweise verwechselt wurde.

Insgesamt waren offenbar tatsächlich nur Hektor Ćosić „Dida“, Sajo Horozović und später Edib Buljubašić Kommandanten des Lagers, nicht der Angeklagte Herceg (Rn. 780). Die Zeugen konnten Herceg im Gerichtssaal auch gar nicht persönlich identifizieren, was die Vermutung bekräftigt, dass er wirklich nicht im Lager gewesen ist.

Die Ausführungen des Gerichts sind in diesem Abschnitt an manchen Stellen schwer zu verstehen. In Rn. 810 wird zum Beispiel gefordert, dass der Angeklagte nicht nur nachweislich Mitglied eines JCE hätte gewesen sein müssen, er hätte auch mit den einzelnen Straftaten, die in Umsetzung des JCE begangen wurden, kausal in Verbindung zu bringen sein müssen. Diese Aussage erscheint deswegen fraglich, weil das JCE doch die Verbindung zur Straftat im Misshandlungssystem wäre, wenn er Mitglied in einem JCE II war bzw. dieses System irgendwie gefördert hat. Was gemeint ist, wird erst in den weiteren Ausführungen klar. Es wird nun auf das Täterbewusstsein abgestellt und erklärt, dass der Angeklagte auch subjektiv Vorsatz zur Tatbegehung bzw. zur Umsetzung des kriminellen Plans gehabt haben müsste. Man habe aber keine Handlungen belegen können, die zur Umsetzung der geplanten Verbrechen im Rahmen eines JCE beigetragen hätten. Insgesamt geht es wohl wirklich nur um Letzteres. Srećko Herceg konnten selbst keine Verbrechen und keine Beteiligung an irgendeinem Verbrechen im Lager nachgewiesen werden. Vielleicht war er im Lager – das ist aber nicht klar belegt. Vielleicht war er sogar in einer gehobenen Position im Lager, aber auch diese Vermutung würde nicht

mal für den Vorwurf der Vorgesetztenverantwortung genügen, da allein die hohe Position nicht genügt, um eine de facto Vorgesetztenstellung nachzuweisen. Insgesamt fehlte dem Gericht für den Vorwurf der Beteiligung an einem JCE der Nachweis, dass Srećko Herceg an der Umsetzung der verbrecherischen Pläne im Vorfeld der Lagergründung und während der laufenden Inhaftierung und Folter der Zivilisten beteiligt war, dass er sich überhaupt bewusst an dem JCE beteiligt hat. Weiterhin wird aus den Zeugenaussagen auch deutlich, dass eine Personenverwechslung mit einem anderen Srećko vorliegen könnte und dass Srećko Herceg vielleicht überhaupt nicht im Lager war. Insgesamt war die Beweislage hier für alle Vorwürfe (JCE II, Vorgesetztenverantwortung, unmittelbare Täterschaft) zu dünn. Zum Verdacht einer Personenverwechslung ist noch auf Rn. 923 und 924 hinzuweisen, in der das Gericht zusammenfasst, dass der Angeklagte Srećko Herceg offenbar mit einer anderen Person verwechselt wurde, konkret mit dem Zeugen Srećko Bošnjak, der dem Angeklagten ähnlich sah und zugegeben hatte, als Wächter im Lager Dienst getan zu haben.

Insgesamt sind die Ausführungen in Rn. 810 ff. sehr verwirrend. Der entscheidende Punkt hätte doch diese Personenverwechslung sein müssen. Doch das Gericht befasst sich in seiner Subsumtion nicht gezielt damit, sondern nur mit der Verbindung des Angeklagten zu den Verbrechen aus der Anklageschrift. Das ist deswegen verwirrend, weil es für Vorwurf eines JCE II doch eigentlich genügen müsste, wenn er im Lager Dienst tat bzw. dass er seine Dienste für dieses verbrecherische Lagersystem bewusst und in Kenntnis der dort begangenen Straftaten zur Verfügung stellt. Srećko Herceg hätte sich für den Vorwurf der Mitwirkung an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht unmittelbar an den Verbrechen beteiligen müssen.

Was die Kammer mit ihren verwirrenden Ausführungen zur Kausalverbindung zwischen dem Angeklagten und den angeklagten Verbrechen meint, wird erst im Folgenden klar. Für die Kammer ist entscheidend, dass die einzelnen Verbrechen, für die die Staatsanwaltschaft den Angeklagten Srećko Herceg angeklagt hatte (entweder im Wege eines JCE II oder über Vorgesetztenverantwortung), ihm konkret nicht nachweisbar sind bzw. dass eine Beteiligung hieran ihm nicht nachweisbar ist (zum Beispiel am Mord von Božo Balaban). Die Kammer geht offenbar davon aus, dass Srećko Herceg irgendwann tatsächlich zum Wachpersonal des Lagers gehört hat. Er war Wächter, auch wenn ihm persönlich keine Misshandlungshandlungen nachgewiesen werden konnten. Dennoch fehlte der Kammer im Ergebnis der Nachweis, dass die konkret angeklagten Straftaten mit diesem Dienst im Lager zusammenhängen. Wenn er im Lager in herausgehobener Position Dienst getan hätte, so hätte man dennoch ein JCE II prüfen müssen, da jede Förderung des Systems den Vorwurf der Beteiligung an einem Joint Criminal Enterprise eröffnen kann, zumal wenn der Lagerdienst in herausgehobener Position mit entsprechender Autorität versehen wurde. Dass die Kammer ein JCE II dennoch nicht bejaht, hat etwas damit zu tun, dass sie vor allem die konkreten Anklagevorwürfe abarbeitet – und hier fehlt ihr offenbar der Nachweis, dass Srećko Herceg zur Zeit der konkret angeklagten Taten im Lager Dienst tat bzw. dass das Handeln Angeklagten etwas zu diesen Taten beigetragen hat.

Das Fazit wird in Rn. 828 gezogen:

„828. Daher befindet die Kammer die einzelnen Straftaten als nicht nachgewiesen, die dem Angeklagten Srećko Herceg zur Last gelegt wurden und durch die er nach Ansicht der Anklagebehörde einen wesentlichen Beitrag zum systemischen JCE, das in Kraft war, geleistet haben soll. Die Teilnahme

des Angeklagten an anderen Ereignissen, die in diesem Fall nicht Gegenstand der Anklageschrift waren, war für die Kammer bei der endgültigen Schlussfolgerung nicht relevant.“

Die Kammer hat also tatsächlich nur die wenigen Straftaten geprüft, die als JCE-Taten angeklagt waren; und alle anderen (einschließlich der unmenschlichen Lebensbedingungen im Lager) nicht weiter beachtet oder zumindest nicht als Verbrechen berücksichtigt, wegen der der Angeklagte bei Nachweis seiner Mitgliedschaft in der Lagerwachmannschaft auch hätte verurteilt werden können. Auch scheint der Kammer wegen der vielen Personenverwechslungen mulmig zumute zu sein, dem Angeklagten irgendetwas aus dem Lager als eigene Straftat vorzuwerfen, solange nicht eindeutig belegt ist, dass er wirklich irgendeine Misshandlung selbst mitbekommen und geduldet hat, und solange nicht nachgewiesen ist, in welcher Funktion und wann genau er im Lager war. Die offizielle Funktion, die er laut Anklageschrift im Lager ausgeübt hat, überschneidet sich zeitlich mit seiner Zeit als Ausbildungsleiter an einem anderen Ort, so dass man auch nicht von der dauerhaften Anwesenheit des Angeklagten im Lager ausgehen konnte. Das aber wäre für den Nachweis von Verbrechenskenntnis sehr wichtig gewesen.

In Rn. 838 ff. wird noch versucht Hercegs Verantwortlichkeit für bestimmte Gefangenenaustauschvorgänge zu etablieren, die er dann schon in seiner Funktion als Mitglied des HVO durchgeführt haben soll (Srećko Herceg war noch im Sommer 1992 zur HVO gewechselt). Aber selbst für die Austauschvorgänge scheinen andere maßgeblich verantwortlich gewesen zu sein. Er war nur zufällig einmal dabei.

Insgesamt bleibt damit zwar der Verdacht, dass Herceg mehrfach im Lager war, wo er auch von Zeugen gesehen wurde, aber solange seine Aufenthaltszeiten und seine De-facto-Funktionen im Lager unklar bleiben, ist seine Mitgliedschaft im Lager-JCE für das Gericht nicht nachweisbar.

bb) Der Teilfreispruch für Ivan Zelenika (ab Rn. 843 ff.)

Zelenika und andere Angeklagte wurden von dem Vorwurf der JCE-Teilnahme an einem gut organisierten System für die Errichtung bestimmter Einrichtungen zum Zweck der Inhaftierung, der Auswahl/Selektion einzelner Einwohner von Mostar, Čapljina und Stolac serbischer Volkszugehörigkeit freigesprochen. Sie hätten nicht an der Planung dieses Lagersystems mitgewirkt und auch keine Entscheidung in der Auswahl der Opfer getroffen. Insoweit waren sie für die Misshandlungen vor Ort verantwortlich, nicht aber für die übergeordneten Planungszusammenhänge.

Damit werden zwar einige Personen genannt, die für die Planung und Errichtung des Lagers verantwortlich waren: genannt werden als Teilnehmer des JCE der Kommandant der HOS für Herzegowina, Blaž Kraljević (verstorben), Hektor Ćosić, genannt „Dida“, Ahmet Makitan, genannt „Maks“, Vinko Primorac (verstorben), mit Mirsad Repak, und mit anderen Mitgliedern des Gefängnispersonals und mit den Mitgliedern der HOS, die die Funktion von Gefängniswärtern in der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj ausübten. Weiter werden die Führungspersonen im Lager (Kraljević, Ćosić) offenbar auch für die Planung und Errichtung des Misshandlungssystems verantwortlich gemacht. Doch sind diese Personen nicht mit angeklagt. Man erfährt also über die Hintergründe der Errichtung des Lagers Dretelj nichts. Angeklagt ist von den dafür entscheidenden Personen offenbar niemand, jedenfalls nicht in diesem Verfahren. Ein Teil der Personen ist tot. Warum die anderen nicht angeklagt wurden, lässt sich nicht sagen.

Es gibt ein weiteres Urteil zum Lager Dretelj. Zu den Angeklagten zählen dort der Angeklagte Ivan Medić und Tonće Rajiča (erstinstanzliches Urteil No. S1 1 K 021173 16 Kri, vom 17.11.2017 und zweitinstanzliches Urteil vom 26.10.2018), doch auch dieses Urteil befasst sich nur mit einzelnen Verbrechen, konkret mit einer Vergewaltigung und einer Misshandlung eines Opferzeugen. Informationen über die zentrale Führungsebene im Lager Dretelj enthält man daraus auch nicht.

Immerhin sagt das Gericht, wer verantwortlich war (Rn. 845): Führungskräfte der HOS hatten das Lager errichtet, unter denen sicherlich Vinko Martinović „Štela“, Sead Kapetanović „Kapa“, Vinko Primorac, General Blaž Kraljević und andere leitende Offiziere waren, die Entscheidungen dieser Art treffen konnten. Vinko Martinović wurde vor dem ICTY abgeurteilt (Case No. IT-98-34-T bzw. IT-98-34-A). Allerdings befasste sich das Verfahren des ICTY nur mit Vorgängen ab Mitte 1993 und konkret mit dem Konflikt zwischen Kroaten und Muslimen. Serben spielten 1993 in der Region um Mostar keine Rolle mehr. Die Frage, zu welchen Zwecken und wie die Lager für die Serben in Mostar und Dretelj errichtet wurden, wie das Vertreibungs- und Misshandlungssystem für Serben erdacht worden war und was genau damit verfolgt wurde, erfährt man im Urteil des ICTY nicht, auch wenn das Urteil bei der Schilderung der historischen Hintergründe im Jahr 1991 einsetzt.²⁰

cc) Der Teilfreispruch für Edib Buljubašić (ab Rn. 857 ff.)

Bei den Freisprüchen wird ansonsten deutlich, dass die Kammer die tatsächliche Beschreibung der einzelnen Vorfälle in der Anklageschrift und insbesondere die Beschreibung der Tatsachengrundlagen, aus denen sich die individuelle Zurechnung der Vorfälle zu den einzelnen Angeklagten ergeben müsste, für sehr schlecht erachtet. Hinsichtlich des Angeklagten Buljubašić wird in Rn. 863 f. ausgeführt, dass der Vorwurf der Vorgesetztenverantwortung für einzelne Misshandlungen von Gefangenen deswegen in sich zusammenfiel, weil der Vorwurf in der Sachverhaltsdarstellung nicht ausgeführt wurde. Man erfährt in der Anklageschrift nichts über die Vorgesetztenposition Buljubašićs und noch weniger darüber, wie diese Position für die einzelnen Vorfälle von Misshandlungen relevant werden konnte.

Damit fehlte dem Gericht in der Anklageschrift das Entscheidende, die Tatsachengrundlage, um einzelne Verbrechen einzelnen höherrangigen Angeklagten zuzuordnen. Das Gericht entschied sich in all diesen Fällen für einen Freispruch, weil es darauf angewiesen war, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt vorstellt. Mit bloßen Rechtsausführungen in diesen Fragen gab sich das Gericht nicht zufrieden.

dd) Der Teilfreispruch für Ivan Medić (ab Rn. 871 ff.)

Der Angeklagte Medić wird v. a. aus Mangel an Beweisen von einer Beteiligung an einzelnen Vorfällen, darunter eine Vergewaltigung und mehrere Misshandlungsvorgänge, freigesprochen.

²⁰ Konkret geht es im Urteil gegen „Tuta“ und „Štela“ um den ab Mitte 1993 begonnenen Konflikt zwischen den Streitkräften der Kroaten und der Armee BiH. Bis dahin hatten beide Armeen gemeinsam gegen die Armee der Republika Srpska gekämpft, doch nach der effektiven Vertreibung der Serben aus der Region wandten sich die ehemals Verbündeten gegeneinander. Die Vertreibung und Ausplünderung der serbischen Minderheit in dieser Region, das ein Jahr früher durchgeführt worden war, war für das Urteil des ICTY nicht relevant; ICTY, *Prosecutor v. Naletelić and Martinović*, Case No. IT-98-34-T, Trial Judgement, 31 March 2003, paras. 13 et subseq.

ee) Der Teilfreispruch für Marina Grubišić-Fejzić (ab Rn. 890 ff.)

Zunächst wird Marina Grubišić-Fejzić von einer Beteiligung am Mord des Opfers Božo Balaban freigesprochen, da es glaubhafte Aussagen dahingehend gab, dass sie an dem Tag nicht einmal im Lager war. Bei weiteren Vorfällen wurde ihre Anwesenheit am Tatort nicht belegt oder es kam zu einer Personenverwechslung mit den anderen „Marinas“, die zeitgleich im Lager Dienst taten.

10. Schlussfolgerungen

Ab Rn. 910 werden die rechtlichen Schlussfolgerungen gezogen. Nach den Tatsachenfeststellungen zu Schuld- und Freispruch wird nun unter das geltende Recht subsumiert, konkret unter die Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das Kontextelement (ausgedehnter oder systematischer Angriff auf eine Zivilbevölkerung) wird in Gestalt des gezielten Angriffs auf die serbische Zivilbevölkerung in Mostar und Capljina und Umgebung bejaht. Die Angeklagten fügten sich in diesen Kontext als Mitglieder der Angriffsformation der HOS ein und begingen ihre einzelnen strafbaren Handlungen in Kenntnis und als Bestandteil dieses ausgedehnten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung (Rn. 912-913).

In Rn. 917 wird eine Straftat der „Verfolgung“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgehalten – und in Rn. 918 noch einmal die Feststellung eines JCE II wiederholt, wobei die HOS zu diesem Zeitpunkt aber nur eine Verfolgungspolitik gegenüber serbischen Zivilisten verfolgte und noch keinen Plan, einen autonomen Staat Herceg-Bosna zu schaffen. Sie wäre zudem sowohl von der Partei des Rechts als auch vom HVO unabhängig gewesen.

11. Strafzumessung

Ab Rn. 931 erfolgen die Strafzumessungsausführungen. Nach einigen abstrakten Einleitungen zu den Gesetzesvorgaben wendet sich die Kammer konkret der Bewertung der Schwere der Taten zu und stellt fest, dass sie vor allem die Arroganz der Täter bei den Taten und die Art, wie sie die Taten mit Überlegenheitsgefühl ausübten, als gravierend empfindet. Die Diskriminierungsabsicht der Täter hingegen durfte nicht doppelt verwertet werden. Sie ist bereits Bestandteil des Straftatbestands der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

„935. Was die strafschärfenden Umstände anbetrifft, so hat die Kammer berücksichtigt, dass die Angeklagten bei der Begehung aller Straftaten, für die sie für schuldig befunden wurden, mit direktem Vorsatz gehandelt haben, ohne dass sie damals die geringste Art von Empathie gegenüber den inhaftierten Zivilisten, gegen die die Ausführungshandlungen vorgenommen wurden, gezeigt haben. Die Kammer hatte auch vor Augen, dass die Angeklagten ihren Status der Überlegenheit gegenüber den inhaftierten Zivilisten in inhumaner, unmenschlicher und erniedrigender Weise demonstriert haben, was sie auf die Tatsache stützten, dass sie uniformiert und bewaffnet waren, während sich die Zivilisten in abhängiger Position befanden. Die Art und Weise, in der sie zur Aufrechterhaltung des geltenden Systems der Misshandlungen, das in Kraft war, beigetragen haben, hat die Kammer detailliert in dem Teil des Urteils, der sich auf die Schuld für die einzelnen Straftaten der Angeklagten bezog, dargelegt. Und sie hält es für angebracht, zu erwähnen, dass sie die diskriminierende Haltung der Angeklagten gegenüber den Geschädigten im Rahmen des Tatvorwurfs der Verfolgung berücksichtigt hat, und sie hat dies im Zusammenhang mit den strafschärfenden Umständen bei der Strafzumessung nicht erneut bewertet.“

Danach wendet sich die Kammer den einzelnen Angeklagten zu, aber da finden sich kaum verwertbare Strafzumessungsüberlegungen:

Für den Angeklagten Zelenika wird in Rn. 936 festgehalten, dass er einzelnen Opfern in der Militärambulanz auch geholfen hat, dass er alt ist und krank. Für den Angeklagten Medić wird in Rn. 937 als Strafmilderungsgrund festgehalten, dass er alt und offenbar auch infolge des Kriegs psychisch erkrankt und Vater von drei Kindern ist. Letzteres ist definitiv als Strafmilderungsgrund unzulässig. Schwer zu verstehen ist, wieso es strafmildernd bewertet werden soll, dass er dem Vergewaltigungsopfer Unterkunft in seinem Haus angeboten hat (vor der Vergewaltigung). Das Opfer hat ausgesagt, dass sie sich durch den Angeklagten schon vor der Vergewaltigung belästigt fühlte, wenn auch nur insoweit, dass er sie mitnahm, um ihr in wirren Reden seine Lebensgeschichte zu erzählen. Dass es für das Opfer, das die Unterbringung in seinem Haus offenbar auch abgelehnt hat, eine Erleichterung gewesen sein soll, dass er ihr das anbot, ist nicht belegt. Allenfalls, dass er dem Opfer nach der Vergewaltigung materiell half, indem er ihm Medikamente beschaffte, ist als Strafmilderungsgrund verständlich. In Rn. 938 wird weiter relativiert, dass beide Angeklagten nur auf persönlicher Basis, auf der Basis freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen halfen, nicht generalisiert. Vor allem taten sie nichts gegen das etablierte Misshandlungssystem und verfolgten generell die Absichten des JCE II auch als eigene Absichten.

Bei Marina Grubišić-Fejzić wird in Rn. 939 ihre Jugend und Unerfahrenheit strafmildernd berücksichtigt und dass sie sich im späteren Leben gewandelt hat.

Alle Angeklagten hatten sich bei den Opfern entschuldigt (Rn. 940), was, zusammen mit anderen Reuebekundungen, für das Gericht wichtig war, um festzulegen, dass die Strafen allesamt unterhalb des Mindestmaßes des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens festzulegen seien. Alles andere sei nur eine „Rache“ der Gesellschaft an den Angeklagten (Rn. 941-942). So ganz überzeugt das natürlich angesichts der Schwere der Verbrechen und der Dauer der Taten und der Motive, die hinter der Inhaftierung standen (Bereicherungsabsichten, Machtgelüste) nicht. Bei Edib Buljubašić wird dann noch angeführt, dass er nach langer Inhaftierung bereits auf dem Weg der Rehabilitation sei (Rn. 944). In Rn. 945 wird dann (im Zusammenhang mit Rn. 946) seltsamerweise als strafmildernd berücksichtigt, dass er in der Armee war bzw. dass er in die kroatischen HOS-Truppen eintrat, als der Konflikt ausbrach, obwohl er vorher zwangsweise zur Verwahrung und Sicherung in die Psychiatrie in Sokolac eingewiesen worden war. Er war offenbar psychisch krank und gefährlich, als er aus der Psychiatrie zur Armee entlassen wurde (und dann auch schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Folge beging), aber diese Zeit in der Armee, die den Psychiatrieaufenthalt unterbrach, soll strafmildernd angerechnet werden (auf die Gesamtstrafe).

Erst in Rn. 946, 947 werden verständliche strafmildernde Gründe zu Edib Buljubašić erläutert. Er hatte dem Gericht geholfen, die ideologischen Hintergründe des Handelns der HOS und der Armee aufzuklären und damit Beweislücken geschlossen. Er hat mitgeholfen, die Hierarchien der HOS und die Strukturen des Lagers Dretelj aufzuklären, und dies, ohne eine Gegenleistung dafür zu verlangen. Jedenfalls führen alle diese Umstände, vor allem aber die Mithilfe im Gerichtsverfahren und das Geständnis und die als echt empfundene Reue, die Kammer dazu, eine Strafe unterhalb des gesetzlichen Mindestmaßes festzulegen (Rn. 948).

In Rn. 949 wird dann noch ein lex mitior-Problem bearbeitet. Das StGB BiH hatte bis vor den im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen BiH Nr. 8/10 vorgesehen, dass im Fall mehrerer abzuurteilender Straftaten (Art. 53 StGB BiH) eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wird; und dies kann

geschehen in Gestalt einer langjährigen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, die gegebenenfalls auch nicht länger ausfällt, als die für die weiteren begangenen Taten verhängte langjährige Freiheitsstrafe. Das Gericht hält diese alte Regelung im konkreten für milderes Recht und verhängt nur eine Gesamtstrafe, eine langjährige Freiheitsstrafe von 34 Jahren, die nicht länger ist, als die früher verhängte langjährige Freiheitsstrafe von 34 Jahren. Dabei wird aber nicht ganz klar, wie sich das jetzt verhängte Urteil zu dem früheren Urteil des Gerichts Zenica verhält, in dem 34 Jahre Freiheitsstrafe verhängt wurde (Urteil des Gerichts Zenica K-28/2000 vom 09.06.2000). Auch bleibt leider offen, auf welche Verbrechen sich dieses frühere Urteil bezog. Vermutlich waren es auch Kriegsverbrechen aus dem damaligen Einsatz des Angeklagten in der HOS und der Armee. Für die jetzt abzuurteilenden Straftaten hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren für angemessen. Doch diese 6 Jahre gehen vollständig in der nun verhängten Gesamtstrafe von 34 Jahren langjähriger Freiheitsstrafe auf.

Dann wird in Rn. 950 noch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung überlegt, bezogen auf ein sehr altes Urteil des Gerichts Zenica (Urteil No. K-67/91 vom 14.10.1991, s. Rn. 945), in dem der Angeklagte noch vor dem Krieg zu 17 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (die ursprüngliche Strafe von 20 Jahren wurde wegen der Kriegsteilnahme auf 17 verkürzt). Diese Strafe ist verbüßt und wird vom Gericht daher nicht mehr berücksichtigt, obwohl Artikel 55 StGB BiH diese Berücksichtigung bei der Strafzumessung offenbar trotz Verbüßung der Strafe ermöglicht.

Zum Gesetzeswortlaut in der offiziellen englischen Übersetzung des StGB BiH:

Meting out Punishment to Convicted Persons

Article 55

(1) If a convicted person is tried for a criminal offence he had perpetrated before commencing to serve the previous sentence, or for a criminal offence he perpetrated while serving a sentence of imprisonment, long-term imprisonment or juvenile imprisonment, the court shall impose a compound punishment for all the criminal offences applying provisions set forth under Article 53 of this Code (*Concurrence of Criminal Offences*), taking the punishment from the earlier sentence as already fixed. The sentence or part of the sentence the convicted person had already served shall be credited towards the imposed sentence of imprisonment or long-term imprisonment.

(2) For criminal offences perpetrated during the course of serving the sentence of imprisonment, long-term imprisonment, or juvenile imprisonment, the court shall fix the perpetrator's punishment independently of the previous punishment in cases when the application of the provisions set forth under Article 53 of this Code would not achieve the purpose of punishment considering the duration of the non-served portion of the previous sentence.

Artikel 55 StGB BiH setzt zur Berücksichtigung einer Strafe bei der Bildung einer Gesamtstrafe offenbar nicht voraus, dass die Strafe noch verbüßt wird. Es genügt, dass die neue Straftat bei Verbüßung der alten Straftat begangen wird, was hier der Fall war, da der Angeklagte damals aus der Psychiatrie zeitweise zur Armee entlassen wurde, wo er die hier abgeurteilten Straftaten beging. Was auch immer der Hintergrund von Artikel 55 StGB BiH sein mag, das Gericht hat jedenfalls gute Gründe, wenn es schreibt, dass mit einer erneuten Berücksichtigung der bereits verbüßten 17 Jahre Freiheitsstrafe dem Zweck des Strafens nicht gedient wäre (Rn. 950, 952).

II. Zweitinstanzliches Urteil (Appellationsurteil No. S1 1 K 009124 16 Krž 8 vom 22.09.2016)

Das Appellationsurteil bestätigt alle Vorwürfe und weist alle Anfechtungsvorträge bzgl. des erstinstanzlichen Urteils zurück. Das Appellationsurteil wurde, da es inhaltlich nicht weiterführt, nur in Bezug auf die Ausführungen zur Strafzumessung ins Deutsche übersetzt. Es gibt aber eine englische Übersetzung des Urteils auf der Homepage des Gerichts BiH.

Die Appellationsrügen der beiden Seiten bezogen sich im Wesentlichen auf Verfahrensverstöße unter Artikel 297(1) StPO BiH, die die Appellationskammer aber alle zurückwies. Die weiteren Verfahrensrügen zum materiellen Recht basierten im Wesentlichen auf dem Vortrag, dass die erstinstanzliche Kammer die Tatsachengrundlage für Schuldspruch und Freispruch fehlerhaft festgestellt und daher auch die falschen rechtlichen Schlüsse aus diesen Tatsachen gezogen hätte. Auch diese Rügen wurden alle zurückgewiesen.

Zur Strafzumessung wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft einerseits gerügt, dass zu wenig Belastungselemente strafschärfend berücksichtigt worden wären, und andererseits, dass die Kammer mildernde Umstände berücksichtigt hätte, die sich nicht auf das Verhalten der Täter zur Tatzeit bezogen, sondern auf ein wohlgefälliges Leben nach den Taten. Konkret geht es darum, dass die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zu milde davonkam, weil ihr Leben nach der Tat, die Heirat mit einem Muslim und die Tatsache, dass sie ein Kind mit Werten der Toleranz erzogen hat, strafmildernd berücksichtigt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat mit dieser Rüge Recht. Dass ein Täter seine Haltung gegenüber der viktimisierten ethnischen Gruppe nach der Tat ändert, sollte nicht strafmildernd berücksichtigt werden, zumal sich diese Haltungsänderung hier aus geänderten Lebensumständen ergab. In Rn. 232 weist die Kammer diese Rüge aber ohne Einlassung auf die Argumente der Staatsanwaltschaft zurück. Sie meint, es genüge, dass eine Gesamtwürdigung aller Umstände stattgefunden hat; – und diese Gesamtwürdigung hätte eine angemessene und realistische Strafhöhe ergeben. Deswegen sei der Einwand, die erste Instanz sei abstrakt falsch vorgegangen, als sie alle mildernden Umstände mit einbezog, und nicht nur die, die für die Tatzeit relevant sind, falsch. Eine Begründung oder eine Erklärung, warum man solche späteren Umstände generell berücksichtigen darf, fehlt. Die Kammer lässt sich auf keine Rechtsdiskussion ein, obwohl andere Appellationskammern desselben Gerichts in ihrer Rechtsprechung festgehalten haben, dass solche nachträglichen Haltungsänderungen unter veränderten Lebensbedingungen nicht zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der nicht als strafschärfend berücksichtigten Umstände erklärt die Appellationskammer weiter, man hätte sie wegen des Verbots der Doppelberücksichtigung nicht berücksichtigen können, was an sich angesichts der Vagheit der Tatbestände ein vertretbares Argument ist.